

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte der drei Gemeinden Natters, Mutters und Kreit

Sterner-Rainer, Sylvia

[ohne Jahresangabe]

IV. Wirtschaft

IV. Wirtschaft.

1. Die Flur und ihr Ausbau.

Hier haben wir vor allem zwischen den Fluren der frühgeschichtlichen und jenen der hochmittelalterlichen Siedlungen zu unterscheiden. Die beiden altbesiedelten Dörfer Natters und Mutters haben ausgesprochene Gewinnflur, dem Bilde nach auch Raitis, die jüngeren Siedlungen, sowohl die abseits von Natters und Mutters weit auseinander gelegenen Einödhöfe, als auch die zu einer Fraktion oder selbst einer eigenen Gemeinde vereinigten Einschichten von Ausser- und Innerkreit haben reine Einödfuren. Nur ausnahmsweise haben zwei Höfe, die aus einem einzigen hervorgegangen sind, ihre Flurteile in ungleichen Blöcken durcheinandergeschachtelt, so dass kleine Weilerfluren entstanden sind; so die beiden Höfe zu Holzern (heute Holzer und Morten) im Kreiter Graben und die Innere und Aussere Puech (heute Buchen und Pech) in Ausserkreit. Diese Einödfuren wurden schon bei der Gründung der Einödhöfe (II.5.) erwähnt, ihr Bild zeigen die Beilagen 8 und 9. Ebenso war im Kapitel vom Maierhof (II.4.) bereits von der Flur des Weilers Raitis die Rede, welche streifenförmige Parzellen in Streulage aufweist und somit, ausgenommen die abseits liegende geschlossene Einödfur des Gutes "auf der Stille", das Bild einer Gewinnflur zeigt. (Beilage 7)

Es ist also nur noch etwas über die Fluren von Natters und Mutters zu sagen. (Siehe übrigens auch unter II.6., Teilungen der urspr. Bauernhöfe). Die Bilder der beiden Fluren zeigen die Karten 13 und 14.

Als Gewanne, das heisst nicht mit diesem Namen, aber als gesonderter Flurteil, sind in Natters das Obere und das Untere Feld, sowie die Saifens erkenntlich, in Mutters ein Oberes, Unteres und Ausseres Feld, in Raitis ein Oberes, Mitter- und Unteres Feld. Besondere Namen führen dann die jüngeren Flurteile, die auf Rodung zurückgehen, in Natters die alten und neuen Räte, in Raitis die Anewanteben, in Mutters der Saugraben.

Die Bezeichnung Gewann kommt nur ein einziges mal vor und zwar in der Form "auf der Untern Gwandt" (1708).¹⁾ Ebenso um 1867 einmal die Bezeichnung "im obern Ried" und im selben Jahre einigemal die Benennung "Gstess", doch so vereinzelt, dass man eher annehmen muss, nur der Schreiber sei mit dieser Form, die unter andern in Amras und Pradl gebräuchlich ist, vertraut gewesen, als dass dieses Wort jemals in unseren Dörfern grössere Verbreitung gehabt habe. Von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen, wird das Gewann sonst immer als "Feld" bezeichnet, wie ja dieses Wort in der tiroler Mundart niemals einen einzelnen Acker, sondern immer die gesamte Dorfflur oder einen grösseren Teil von dieser bedeutet.

Innerhalb dieser Gewanne giebt es auch noch Unterteilungen, die jeweils 2 - 3, oft aber auch eine ganze Reihe von Ackern umfassen, wie z.B. die Kreuzacker im Untern Feld und die Langesfelder Acker im Oberrn Feld der Nattrer Flur. Diese letzteren führten früher den Namen "im Laingartfeld", sie schliessen südlich an die Rautacker an, die nachweisbar jüngere Rodung sind und sind vielleicht ebenfalls nicht Bestandteil der allerältesten Flur. Es wäre leicht denkbar, dass man an dieser Stelle schon vor Anlegung der Rautacker begonnen hat, das Kulturland nach Westen zu erweitern; der Name "Feld" als ein dem Acker übergeordneter Begriff würde die Annahme von einem gesonderten Flurteil rechtfertigen. Diese Erweiterung würde aber wahrscheinlich in die Zeit vor der Rodung der Rautacker (1492) fallen, denn über diese haben wir quellenmässige Nachricht und von dieser Zeit an bis zur Gegenwart unterrichtet uns das Nattrer Gemeindearchiv ziemlich geschlossen über alle wichtigeren Vorgänge in der Gemeinde.

Mit diesem Hinweis auf jüngere Rodungen, kommen wir zu der Frage nach der Ausdehnung der ursprünglichen Flur. Es sei gleich im Voraus gesagt, dass sie sich nicht mit Sicherheit bestimmen lässt. Als gewiss lässt sich nur annehmen, dass alle jene Teile, welche vordeutsche Namen tragen oder welche terassen-

1) Revers des Klosters Wilten von Jos. Burggasser, Mutters. 1708. Kloster Arch. Schubl. 57.A.N^o6.

förmig ⁿeigebnet sind, schon als Kulturland benützt wurden, als die Deutschen ins Land kamen. (Siehe Beilage 2)

In welcher Form nun die Auseinandersetzung der Ankömmlinge mit den alten Siedlern in Bezug auf das Kulturland vor sich ging, wissen wir zwar nicht, wir können aber wohl annehmen, dass die Deutschen, die, wenn auch nicht als Zerstörer und Vernichter, so doch als Eroberer gekommen waren, sich einen Teil ~~a~~ des vorhandenen Ackerbodens zunutze machten; sei es, dass sie ihn selber zur Bearbeitung übernahmen, sei es, dass sie von den angesessenen Romanen Tributleistungen an Feldfrüchten forderten. Nebenher sind sie aber sicher auch bald darangegangen, weiteren Boden unter sich aufzuteilen und unter den Pflug zu nehmen.

Schon Seite 64 wurde dargetan, dass in der heutigen Verteilung der einzelnen Flurstücke in den Gewinnfluren nichts darauf hinweist, dass ein Teil des Kulturlandes älter sei, indem er ausschliesslich bestimmten älteren Siedlungsteilen zugehört. Mit zwei Ausnahmen zeigt die ganze Kulturfläche einheitliche Aufteilung unter alle Höfe mit Bauerngerechtigkeit. Doch kann infolge des hohen Alters der Flur, der vielen Teilungen, Veräusserungen und anderen Verschiebungen heute von keiner erkennbaren Reihenfolge in den Gewannen die Rede sein. Teils wurden die Acker selbst geteilt, und zwar meist der Länge nach, so dass schon auf diese Weise durch den Einschub eines neuen Besitzers die alte Ordnung gestört wurde; noch öfter aber, besonders in späterer Zeit, als eine weitgehende Zerschneidung der Acker bereits platzgegriffen hatte, wurde die weitere Teilung in der Weise durchgeführt, dass man von den zu einem bestimmten Besitz gehörigen Parzellen eine Hälfte dem einen, und die andere Hälfte dem anderen Erben oder Käufer zuteilte. Das wiederholte sich im Laufe der Jahrhunderte so oft, bis die ursprüngliche Ordnung der Reihenfolge in den Gewannen vollständig zerstört war. Im Obern Feld kann von einer solchen geordneten Reihenfolge von Anfang nicht die Rede gewesen sein, denn hier ist das Gelände stark zerschnitten und die Parzellen laufen gruppenweise bald von Nord nach Süd, bald von Ost nach West.

Die beiden oben erwähnten Ausnahmen betreffen den Anger, der ja ein ausgesondertes Flurstück darstellt, das nicht unter die allgemeine Aufteilung fällt, und die jüngeren Rodungen, die ja immer ein von der alten Flur verschiedenes Schicksal haben. Solche jüngere Rodungen liegen immer am Rande der Flur und sind oft noch durch ihren Namen kenntlich, wenn uns auch von der Verleihung nichts mehr bekannt ist. Wir haben in Natters an solchen neueren Einfängen die alten Räte oberhalb der Planören, ein paar kleine Neuräte am Ostrande der Flur ober dem Hölltal und ein Neuraut Türkenleiten am Giggelberg. In Mutters gibt es solche im Kataster als Neuräte bezeichnete Grundstücke am Purgstall, in der Rauschgrube, auf der Plaiken, auf der Mühlleiten und auf der Furth; in Gärberbach den Garber- und Fuchsboden und den Neuraut Kreuzbühel; oberhalb der Nockhöfe den sogenannten Saugraben. Weit aus am zahlreichsten sind diese Neuräte naturgemäss im Rodungsgebiet von Inner- und Ausserkreit; doch ist mit Ausnahme des Pranteggs keines von ihnen am Namen kenntlich. Eine weitere Anzahl solcher neuer Auffänge ist im Kataster nicht als solche kenntlich, wir erhalten von ihnen nur durch die Rodungsverleihungen Kenntnis, worüber aber leider erst vom 17. Jahrh. an regelmässige Aufschreibungen vorhanden sind, die überdies nur ausnahmsweise eine Lokalisierung möglich machen. Meist ist es nur eine kurze Notiz, die besagt, dass dem N.N. ein Stück oder "ein Fleckl Grund aus freier Gemein" verliehen worden sei. Diese Stücke haben sich manchmal als unbrauchbar erwiesen und wurden wieder in die Allmende "ausgelassen", während der Eigentümer ein anderes Stück dafür erhielt. Diese nicht genau feststellbaren Auffänge sind durchwegs kleine Parzellen am Rande der Flur, an Wegen und Gräben.

Quellenmässige Kunde haben wir von den Neuen Räten im Nordwestteil der Nattrer Flur und von den Loachwiesen auf dem Rain zwischen Natters und Mutters. Der Grund zu den neuen Räten wurde lt. Urkunde vom 15. Juni 1492 ¹⁾ durch Forstmeister Karl v. Spaur der Gemeinde Natters verliehen, sodann gerodet und an-

1) Perg. Urk. im Gem. Archiv v. Natters, dzt. Tiroler Landes Archiv.

fänglich wohl auf alle Bauerngerechtigkeiten verteilt. Dass die Söllhäuser, soweit sie damals schon bestanden, bei der Verteilung nichts erhielten, ersehen wir aus ihrem ersten Auftreten in den Verfachbüchern des ausgehenden 16. Jahrh., wo die Söllhäusler noch nichts besitzen als ein Häuschen mit einem kleinen Garten. Die Neurodungen aber, die um diese Zeit nicht mehr den geschlossenen Höfen einverleibt, sondern zu walzenden Grundstücken wurden, gingen später, als die Besitzer der Söllhäuser nach Erwerb von Grund und Boden sträubten, naturgemäss als erste in solchen Söllbesitz über. Sie bilden durch längere, Zeit deren einziges Zubehör an Ackerland. Die Loachwiesen, die 1773 aus einer baumbestandenen Hutweide zu Wiesen umgewandelt wurden¹⁾, sind schon gleich nach der Urbarmachung sowohl unter Bauern wie Sölleuten aufgeteilt worden und zwar in der Weise, dass jeder Bauer ein Drittel Mannmahd = 167 Quadratklafter, und jeder Söller ein Neuntel Mannm. = ca 56 Quadratklafter erhielt. Auch hier ging dann die Entwicklung im selben Sinne weiter, dass nämlich viele von den an Bauern zuge teilten Loachstücken nach und nach in die Hände von Sölleuten gerieten.

Einen wie grossen Anteil die jüngeren Rodungen in Kreit einnehmen, zeigen die Beilagen 8 und 9, wo dieselben mit einem Sternchen bezeichnet, neben den ursprünglich gerodeten, zum Hof gehörigen Stücken als etwas schon in ihrer Form Abweichendes hervortreten. Besonders die bergwärts gelegenen Mähder westlich von Ausserkreit zeigen in ihrer Anordnung einen von den ältesten Stücken, die sich meist um den Hof herum lagern, etwas verschiedenen Charakter. Dazu stimmt auch, dass diese Mähder nicht etwa zu jenem Hof gehören, dem sie am nächsten liegen; die Mähder südlich des Kreiter Grabens gehören verschiedenen Besitzern in Innerkreit, jene westlich von Ausserkreit grösstenteils nach Raitis. Verleihungsurkunden sind über diese grösseren Mahdstücke nicht vorhanden; was in den Büchern des Oberstjägermeisteramtes festgehalten ist, betrifft nur kleine Flecken, meist für Söllhausbesitzer, oft aber auch für Bauern; sie liegen am Rande der alten Flur und wurden aus Gemeindegrund ausgechieden, der

1) 7½ Bogen Pap. Handschr., Gem. Archiv Natters, dzt. Tiroler Landes Archiv.

sich ja heute noch in Streifen zwischen einzelnen Einödfuren hindurchzieht. Solche kleinere Verleihungen aus der Allmende erstrecken sich zeitlich bis ins 18. Jahrh. Die Beilage ¹⁵ versucht, die Neuordnungen, soweit sie aus Verleihungsurkunden, dem Flurnamen oder indirekten Hinweisen ermittelt werden können, darzustellen.

2. Acker und Wiese und ihr Verhältnis zueinander; Wald und Weide.

Das Kulturland im engeren Sinne zerfällt in Acker und Wiesland, das letztere wieder in Anger, Frühmahd und Galtmahd.

Während über den Acker nichts weiter zu sagen ist, sollen die verschiedenen Arten des Graslandes kurz gekennzeichnet werden. Anger oder Puiten, in den Quellen vereinzelt auch Wasserwiesen genannt, sind 2-3mähdige Wiesen in unmittelbarer Nähe des Dorfes, mit Obstbäumen bestanden und zur Bewässerung eingerichtet. Sie sind bestkultiviertes Grasland und dienen zur Gewinnung von Grünfutter. (Siehe auch II.4. Der Maierhof). Die Frühmähd, in Kreit Legermahd, sonst auch Gruemetmahd genannt, sind zweimähdige Wiesen, die gedüngt werden. Sie spielten in alten Zeiten, als die Stallfütterung noch wenig Bedeutung hatte, keine grosse Rolle. Die meisten Frühmähd der Nattrer Flur liegen in der Saifens, in Mutters im Flurteil Winkel im "Aussern Feld, bei den Einödfuren innerhalb jeder Einschichte. Die Galtmähd werden in der Regel nur einmal gemäht und nicht gedüngt, ausser durch den Auftrieb des Weideviehs nach der Mahd. Seltener begegnet uns der Ausdruck "Wechselmahd", der eine zweifache Bedeutung hat. Es kann ein Galtmahd auf so schlechtem Boden sein, dass es nicht einmal jedes Jahr gemäht werden kann, sondern bloss jedes zweite Jahr oder noch seltener; es kann damit aber auch ein Mahd bezeichnet werden, das zwei Besitzern gehört und wechselweise von ihnen genutzt wird. Letzteres wird meist durch eine Wendung, wie: N.N. ^{hat} in dieser oder jener Örtlichkeit ein Galtmahd, "so mit X. in wexl geet", ausgedrückt.

Alle diese Arten von Grasland sind Dauerwiesen; daneben gibt es noch Wiesen, die nur vorübergehend als solche dienen, und nach Ablauf einer gewissen Zeit wieder zu Acker werden. Es sind dies die sogenannten Egarten, die naturgemäss über die ganze Ackerflur zerstreut liegen. Sie werden in Urkunden und Katastern als Ackerland angeführt, mit dem Zusatz: "so gegenwärtig ein Egart" oder "so gegenwärtig zu Wismahd liegt".

Über das gegenseitige Grössenverhältnis dieser einzelnen Kulturgattungen geben uns die neueren Kataster ziemlich genauen Aufschluss, da hier der Grundbesitz des Einzelnen nach dieser Richtung hin gesondert angegeben ist. Solche Kataster sind für Natters und Mutters (einschliesslich seiner Fraktionen Raitis und Ausserkreit) für die Jahre 1867, 1840, 1779 und 1627 vorhanden. Für Innerkreit gibt es nur zwei; von 1867 und 1788; sowie die Steuerbereitung von 1626, die nur die Steuer, nicht aber den Grundbesitz anführt.

In folgender Tabelle soll eine Übersicht über das Verhältnis von Acker zu Wiese und bei der letzteren von Frühmahd zu Galtmahd gegeben werden.

Katastralgemeinde Natters. Gesamtfläche in Klaftern ² .				
Jahr	Acker	Frühmahd	Galtmahd	Wiesland zusammen
1627	300,000	76,180	159,670	235,850
1779	316,350	96,519	204,734	301,253
1840	321,442	105,602	238,461	344,063
1867	336,173	95,994	243,307	339,301

Aus den angeführten Zahlen sehen wir, dass im Jahre 1627 der Ackerboden das Wiesland noch bei weitem übertraf (300.000 : 235.850 Kl.); im thesesianischen Kataster von 1779 hat das Wiesland im Verhältnis schon bedeutend mehr zugenommen als der Ackerboden und in den Jahren 1840 u. 1867 sehen wir dann das Wiesland jenen an Flächenmass übertreffen.

Es fragt sich nun, was vom absoluten und relativen Wert dieser Zahlen zu halten ist. Die Zahlen für das Jahr 1627 sind insofern nicht vollkommen genau, als für einen kleinen Bruchteil der Güter keine Flächenmasse angegeben waren und diese daher schätzungsweise eingesetzt werden mussten. Was den Zuwachs

an Gesamtbodenfläche betrifft, so kann er zwischen 1627 und 1779 leicht auf Neurodungen zurückgeführt werden. Von diesem Zeitpunkt an möchte ich aber eher an immer genauer geführte Vermessungen oder Aufzeichnungen denken. Der Kataster von 1867 zeigt uns einen auffallenden Rückgang der Fröhmäher, dem aber ein solcher Zuwachs an Ackerland gegenübersteht, dass wir an der Richtigkeit der Zahlen nicht gut zweifeln können, wenn sich auch für diese vorübergehende Zunahme der Ackerfläche kein ausreichender Grund finden lässt; ausser wir wollen ihn, wie bei der gesamten Kulturbodenfläche, in genauerer Erfassung der Steuerobjekte suchen. Es wäre immerhin denkbar, dass bei unzureichender amtlicher Kontrolle früher mancher Acker der geringeren Steuer wegen als Mahdstück angegeben worden war.

Die Verhältniszahlen von Acker und Wiesland in den vier angegebenen Jahren sind nach den Katastern:

Jahr	Acker	Wiesland
1627	100	78.6
1779	100	95.2
1840	100	107
1867	100	100.9

Es wäre nun verfehlt, aus den Verschiebungen in diesem zahlenmässigen Verhältnis der Bodenfläche, die zu verschiedenen Zeiten für Acker oder für Grasland Verwendung fand, auf entsprechende Verschiebungen im Verhältnis von Getreidebau und Viehwirtschaft einen direkten Schluss zu ziehen.

Wie schon erwähnt, ist alles für Ackerbau geeignete Land schlechthin als Acker angeführt, einerlei, ob es im Zeitpunkt der Angabe als Acker oder als Egart genutzt wird. Bei der Egartenwirtschaft gibt es nun nicht wie bei der Dreifelderwirtschaft eine bestimmte Abfolge in der Verwendung des Bodens, sondern diese ergibt sich aus verschiedenen Umständen und die Zeitspanne, nach der ein Acker wieder zu Wiese wird, lässt sich nicht rechnermässig einsetzen. Es können 5 bis 6 Jahre sein, es gibt aber z. B. auch einen Acker in Natters, der nun seit bald 30 Jahren ohne Unterbrechung mit Mais bepflanzt

wird. Daraus ergibt sich, dass man das Flächenmass der Dauerwiesen, wie es in den Katastern aufscheint, nicht um ein bestimmtes Mass an Egarten | erweitern kann.

Aber abgesehen von dem nicht einwandfrei feststellbaren Ausmass an Wiesland, wäre ein solches überhaupt kein sicherer Massstab für den Anteil der Viehzucht an der gesamten Landwirtschaft. Wir wissen ja, dass die Heugewinnung für die Menge des gehaltenen Viehs nicht ausschlaggebend war, da die Stallfütterung gegenüber dem Weidegang sehr in den Hintergrund trat; über die Ertragfähigkeit der Waldweide aber fehlen alle Angaben.

Wenn in einem bestimmten Zeitraum Acker in Frühländer umgewandelt wurden, wie das in den letzten Jahrzehnten in Natters in der äusseren Saifens und in Mutters im Flurteil Hinterwinkel häufig geschehen ist, so ist das an sich noch kein Beweis, dass im selben Ausmass die Viehwirtschaft gegenüber dem Ackerbau zunahm. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn wir wüssten, dass der Weidegang im Wald und auf der übrigen Allmende im gleichen Umfang bestehen blieb. Das ist aber nicht anzunehmen, im Gegenteil ersieht man aus den Quellen, dass in alter Zeit Waldteile, selbst ganz hoch gelegene, zur Viehweide benützt wurden, wohin schon seit langem keine Rinder, höchstens vor Jahrzehnten noch Schafe getrieben wurden. Siehe Beilage B-K. Wir wissen auch, dass in alter Zeit die Ackerflur, oder wenigstens grosse Teile von ihr mit einem Zaun oder Hag umfangen waren, dass ein eigener Flurschütze, der "~~Eschhey~~" Eschhey", zu ihrem Schutze bestellt war und dass die einzelnen Nachbarschaften einen gemeinsamen Kuhhirten für das Vieh der Gemeinde hielten, Einrichtungen, die im selben Masse gegenstandslos wurden, als der Auftrieb auf die Weide abnahm. Allerdings lässt sich nicht genau feststellen, von welcher Zeit ab er sich in einschneidender Weise verminderte.

Diese Feststellungen führen uns zu der Frage nach der ursprünglichen Grösse der Allmende und dem Nutzungsrecht der einzelnen Siedlungen. Bei den Ackerfluren sahen wir, dass jede Siedlung von Anbeginn ihre eigene hatte, die

geschlossenen Siedlungen ihre Gewinnfluren, die Einzelhöfe ihre Einödfuren. Anders muss es bei Wald und Weide gewesen sein. Sind diese auch heute noch zum grössten Teil Allmende, so liegen sie doch innerhalb genau bestimmter Gemeindegrenzen und sind ausschliesslich der Nutzung der eigenen Gemeinde vorbehalten. Weistümer und Verträge, vornehmlich des 15. und 16. Jhs. aber belehren uns, dass dieser Zustand kein ursprünglicher gewesen sein kann, dass vor der Zeit der Dorfmark eine solche einer grösseren Markgenossenschaft gelegen sein muss. Teilt sich nämlich eine alte Markgenossenschaft in einzelne Dorfmarken, so muss es an den neuen Grenzlinien, mangels genauer Vermessung und gleichzeitiger schriftlicher Feststellung des neuen Zustandes, nach kurzer Zeit zu Streitigkeiten, - "span und irrung", wie die Quellen sagen, - kommen. Die neuen Grenzen beruhen ja auf einverständlichem Abkommen, das nur durch Verzicht der Vertragschliessenden zustandekommen kann. Es ist aber nun anscheinend eine feststehende Regel, dass diese Abkommen, sei es aus Unkenntnis, aus schwerfälligem Festhalten am Gewohnten oder aus Eigennutz nicht eingehalten werden. Sie beziehen sich fast ausschliesslich auf Weidegang, und Holznutzung und fast jedes Gemeindearchiv birgt den Niederschlag der durch Jahrzehnte und länger sich hinziehenden Auseinandersetzungen in Gestalt von Weistümem, Dorföffnungen und Verträgen, in denen durch Weisungen und Kundschaften die Streitfälle klargestellt werden sollen. Wo von Anbeginn feste Grenzen - wie zwischen den grösseren Markgenossenschaften - lagen, dort fehlen solche Schiedsverträge, wo sie aber vorhanden sind, können wir wohl annehmen, dass die betreffenden Dorfgemarkungen einst Teile einer grösseren Einheit waren.

In unserem Falle zeigen uns die Quellen einmal deutlich Zusammenhänge zwischen Natters und Wilten (s. Beilage A), zwischen Natters und Mutters (s. Beilagen B - E) und zwischen diesen beiden Dörfern und Gözens (s. Beilagen F - N). Somit erscheinen unsere beiden Dörfer - Kreit ist ja, wie wir gesehen haben, eine spätere Ausbausiedlung auf Muttrrer Boden - untereinander und mit ihren unmittelbaren Nachbarn, Wilten im Norden und Gözens im Westen, durch Wirtschaftsbeziehungen eng verbunden.

Wie sehen nun die Grenzen dieses Gebietes aus? Eine scharfe natürliche Grenze, über welche wir uns das Hinausgreifen einer Wirtschaftsgemeinde nicht gut vorstellen können, haben wir im Osten, wo das tief eingeschnittene Bett der Sill und die jenseits aufragenden steilen, oft von schrofigen Felsen gebildeten Höhen ohne weiteres als Grenze eines Wirtschaftsgebietes einleuchten. Im Süden ist es ein kurzes Stück das wilde Wasser der Ruetz und dann der von der Sillnieder durch den Kreiter Graben herabziehende Klausbach, der wie schon oben erwähnt, in einer alten Dorföffnung als Grenze der Gemeinde Mutters angegeben wird. Vor der Anlage der Siedlung "im Gereut" war es aber nicht der ziemlich unbedeutende Wasserlauf des Klausbaches, sondern der breite Streifen Hochwaldes an seinen beiden Ufern, der praktisch eine Wirtschaftsgemeinde, wie wir sie annehmen wollen, von einer solchen im Stubai trennen konnte. Im Norden reicht das Gebiet mit der Gemarkung von Wilten bis an den Inn, dem mit seinem breiten Wasserlauf und dem ihn begleitenden Schotter- und Auen-gürtel ebenfalls unbestreitbar grenzbildende Eigenschaft zuzuerkennen ist. Hier weisen aber die Quellen wider Erwarten auch auf Zusammenhänge mit Hötting. Diese Hinweise sind nicht so eindeutig, wie bei den obgenannten vier Dörfern, dennoch darf man wohl nicht ganz darüber hinweggehen.

In einem Innsbrucker Stadtbuch vom Jahre 1600¹⁾ findet sich eine Aufzeichnung vom Ende des 15. Jahrh., in welcher es heisst: " So stet unser öffnung und alts herkomen, das wir haben mit Hettinger holzwaide und gesuch von dem joch unzt herab in den wag, wir nach stattrecht und si nach dorfsrecht, und gelangt derselb gesuch von dem Meilprunnen (am linken Innufer gegenüber Afling) pis herab in den Tuftpach (in der Nähe der Weiherburg) und von demselben Tuftpach nach auf an das joch und vorderab in den wag, als dan das die markstain ausweisen.

1) Tiroler Weistümer I. S. 232, Zeile 11.

Nun steht die Stadt Innsbruck auf ehemaliger Wiltener Gemarkung und es liegt einigermaßen nahe anzunehmen, dass die aus obiger Aufzeichnung hervorgehende gemeinsame Allmendnutzung auf eine solche von Wilten mit Hötting zurückgeht.

Solche Hinweise auf einstige gemeinsame Weide- oder Waldnutzung finden sich vereinzelt auch für Gözens und Völs, Völs und Kematen, Gözens und Birgitz, Birgitz und Axams, Kematen und Unterperfuss, Kematen und Pafnitz (Grinzens). Trotz des Fehlens älterer Gözner Urkunden, muss man wohl annehmen, dass Gözens, Birgitz und Axams, deren Fluren zusammenhängen und durch keinerlei natürliche Grenze geschieden sind, einmal derselben Markgenossenschaft angehört haben. Wir haben also hier möglicherweise eine Markgenossenschaft, die sich bedeutend weiter als über die durch zahlreiche Urkunden als zusammenhängend erwiesenen Gemarkungen von Wilten, Natters, Mutters und Gözens erstreckte. Wie weit sie in das Sellrain hineinreichte, oder ob dieses in seiner ganzen Ausdehnung dazu gehört hat, lässt sich schwer bestimmen. In ihrem Unterlauf ist die Melach Grafschaftsgrenze und diese hat sich wohl an die alten Wirtschaftsgebiete gehalten.

Eine Übereinstimmung der Grenzen von Wirtschafts-, Kult- und Gerichtsbezirk ist schon lange nicht mehr vorhanden, denn in Bezug auf Gericht und Pfarre wurde dieses Gebiet schon bald zerschnitten, und zwar durch die Bildung der beiden Immunitäten Wilten und Axams (s. Beilage 12), welche letztere der Abtissin von Frauenchiemsee unterstand und auch eine eigene Pfarre bildete.

Gegen Osten, über die Sill hinweg, konnte ich keine derartigen Zusammenhänge ermitteln. Dass sich die Pfarre Wilten später auch auf das rechte Sillufer ausdehnte, hat seinen Ursprung in der Verleihung der Pfarre Ampass an den Abt von Wilten durch den Bischof Bruno von Brixen im Jahre 1256.

Von einer Beschränkung der bäuerlichen Nutzung von Wald und Waide durch das landesfürstliche Allmendregal melden unsere Quellen direkt nichts. Dagegen sehen wir, dass die Aussteckung von Einfängen aus der Allmende an

die Einwilligung des Oberstjägermeisteramtes gebunden war, vor allem aber, dass die Behörde ein sehr scharfes Auge auf alles hatte, was dem Wildstand Schaden bringen konnte; so vor allem die Errichtung zu hoher Zäune, die dem Wild die Flucht vor Raubtieren erschwerten und dann natürlich das Wildschützenwesen.

Um aus der Allmende auch von Seiten der Gemeinde, nicht bloss einzelner Bauern, einen Einfang ausscheiden zu dürfen, schien es stets besonderer Anlässe oder Begründungen zu bedürfen, da in den Verleihbriefen, wenigstens des 17. und 18. Jahrh., stets der Anlass der Verleihung angeführt ist. Solche Anlässe waren erlittene Schäden durch kriegerische Einfälle, z. B. der churbayrischen Soldaten im Jahre 1703, Elementarschäden, wie Hochwasser und Muren, oder, wie 1733 in Mutters, ein "verunglückter Kirchenturm". Eigenmächtige Grundaussteckung war unter strenge Strafe gestellt. So hatten die Muttrier im Jahre 1664 zwecks Wiederherstellung eines durch Regengüsse weggerissenen Weges von ihren Grundstücken etwas abtreten müssen und glaubten nun dafür die Betroffenen ohne weiteres aus der Allmende entschädigen zu dürfen; diese eigenmächtige Handlung brachte den Muttriern eine Geldbusse von 50 Talern ein, zugleich aber die Bewilligung, dass jenen, die seinerzeit Grund opfern mussten, nun neue Grundstücke durch die Behörde ausgesteckt werden. Es melden sich aber nun so viele, dass die Gemeinde erklärt, sie könne nicht so viel Grund entraten, um jedem particulariter einen Grund auszustecken und es wird daraufhin der Gemeinde gestattet, das eingefangene Stück gemeinsam zu benützen, doch durfte zur Einzäunung kein Holz aus dem "erzfürstlichen Jagen" am Muttrier Graben entnommen werden.

Sehr genau scheint es die Forstbehörde mit dem Wildern genommen zu haben. Die Jäger wurden ausgesandt, um die Wildschützen womöglich auf der Tat zu ertappen, die Abstrafung oblag aber dann dem Landrichter. Die Landrichter scheinen aber manchmal mehr Verständnis für die bauerliche Jagdleidenschaft gehabt zu haben, wie uns ein Aktenwechsel zwischen den beiden Behörden aus dem Jahre 1666 lehrt. Der Landrichter beeilt sich trotz wiederholter Auf-

forderung von seiten des Jägermeisteramtes durchaus nicht, die Bauern zu verhören, die sich "mit Wildprethschliessen vergriffen haben". Der Forstmeister droht dem Landrichter mit der Anzeige höheren Orts. Der Landrichter antwortet, er hätte von der Regierung den Auftrag, in aller Stille einen Inquisitionsprozess gegen die Rädelsführer zu formieren; dann aber bleibt die Sache anscheinend stecken. Allerdings scheint dieses Vorgehen für den Richter nicht ohne Folgen geblieben zu sein. Im Jahre 1675 beschwert er sich, dass er das ihm zukommende Buchen- und Fichtenholz aus dem Bauschreiberwald in Hötting nicht erhalten habe; seine Beschwerde wird aber mit der Begründung abgewiesen, er schaue nicht darauf, dass die "Gejaidvölker" ihre Pflicht tun, dass er die Wildschützen nicht strafe, die fürstlichen Jagden eher hindere als fördere und eigenmächtig Holz geschlagen habe.

Die angeführten Pflichten der "Gejaidvölker" waren Ansprüche des Landesfürsten an die Bauern um Beihilfe zu seinen Jagden, die oft recht weit gingen und den allerorten zutage tretenden Widerstand einigermaßen begreiflich machen. So hat z. B. Erzherzog Sigismund Franz, als er im Jahre 1665 "den Ohrhannenfolz und die Waidlust auf negstkünftigen Freitag, den ersten Mai in Stubay gnedigst zu besuechen sich resolvieret", an den Hofrichter in Stubai Befehl gegeben, augenblicklich "die Weg und Steg durch das Kreit¹⁾ bis an das March des Landgerichts Sonnenburg, wie nit weniger auf die Waldrast; und selbiger Enden also noch zimbllicher Schnee theils orth vorhanden, und ausgeschöpft werden muss, nach Fingerzeig der Jager alsobalden und dergestalten zuerichten lassen wolle, auf dass ob hechstbesagte hoch- und erzfürstliche Durchlaucht sambt dero bei sich habenden Hofstatt sicherlichen und ohn wenigste Gefahr passieren und repassieren könnten. Wellichs derselbe alsobald werkstellig zu machen und kain Zeit zu verlieren wissen wirdet."²⁾

Ob die "Gejaidvölker" damals tatsächlich auf dem Weg durch das Kreit und auf die Waldrast den Schnee ausgeschaufelt haben, erfahren wir nicht,

1) Dieser Weg heisst heute noch Fürstenweg.

2) Recordinische Bücher lib. 11.

wohl aber, dass zwei Jahre später bei einem ähnlichen Auftrag, die Dörfer des Inntals und des Mittelgebirges von Telfs bis Thaur einhellig passive Resistenz geleistet haben, wobei Natters und Mutters mit dem Widerstande begannen. Es handelte sich darum, Fuhrwerke und Mannschaften zu stellen, um Waffen, Geräte, Mundvorräte und Ähnliches für den ganzen Hofstaat zur Jagd hin- und wieder zurückzuführen. Der Obristjägermeister behauptet später, die Leute wären dafür bezahlt worden und "dieses Jagen, an dem der landesfürstlichen Hoheit so viel gelegen sei, sei zu der Unterthanen selbsteigenen Nutzen." Die Bauern, die um diese Zeit wahrscheinlich gerade dringende Feldarbeit hatten, waren über diesen Nutzen anscheinend anderer Ansicht, denn "Natters und Mutters haben den Vorstmandaten keinen Gehorsam geleistet und keine einzige Person gestellt und sind zu nachtheilligen Beispiel der übrigen im Lande sich befindenden Unterthanen ungehorsam und straffmessig ausblieben." Völs, Gözens, Kematen, Igls, Lans, Vill und Axams haben ebenfalls nichts getan, von Amras und Thaur sind einige erschienen, von Telfs und Wilten sogar die aufgerufenen 60 Personen, welche man aber, da die andern versagten, ebenfalls heimschicken musste. Aus dem Umstand, dass allein aus den beiden Dörfern Telfs und Wilten 60 Mann angefordert wurden, erhellt, eine wie grosse Belastung diese Jagdfuhren für die bäuerliche Bevölkerung bildeten.

Über Beschränkungen in der Holznutzung durch das Allmendregal melden die Quellen unseres Gebietes nichts, aber wahrscheinlich hat die Behörde auch bei der Holzentnahme ein wachsames Auge gehabt; wir wissen ja, wie gross der Holzverbrauch beim Pfannhaus in Hall, beim Bergbau und im landesfürstlichen Haushalt war und wie genau die Forstgesetze schon in verhältnismässig früher Zeit die Forstwirtschaft regelten.

Dass um die Mitte des 16. Jh. das Holz in seinem Wert gestiegen sein muss, ersehen wir daraus, dass der Holzbezug zum Streitobjekt wird. Vielleicht wurden um diese Zeit eben infolge des starken Holzverbrauches der landesfürstlichen Betriebe die Massnahmen der Behörden fühlbarer, oder die Bauern hatten Holz zur Genüge, doch mochte dieses infolge des Anwachsens der nahen

Hauptstadt beträchtlich an Handelswert gewonnen haben. Ein langwieriger Streit zwischen Natters und Mutters vom Jahre 1550, in welchem vom Landrichter zahlreiche Zeugen aufgeboden wurden, betrifft ausser fraglichen Weiderechten auch die Behauptung der Nattrer, dass die Muttrrer kein Recht hätten, im Walde auf dem Schwaganger Holz zu fällen. Die vorgeladenen Zeugen, meist alte Leute von auswärts und daher am Gegenstand persönlich unbeteiligt, die in ihrer Jugend in der Gegend des Schwaganger das Vieh gehütet hatten, erklären nun fast übereinstimmend, dass vor alters die Muttrrer am Schwaganger nach Belieben geholt, und das Holz, von niemandem beanstandet, im Walde aufgeschlichtet und nach Bedarf mit Wagen weggeführt hätten.¹⁾ Es muss also in den vorangegangenen Zeiten den Bauern mehr Holz zur Verfügung gestanden und auch noch kein grosser Anreiz vorhanden gewesen sein, das Holz in die Stadt zu liefern. Um 1575 wird den Sölleuten in Natters Holznutzung im Runges und Pfarrach zugestanden²⁾. In Mutters wird 1640 bestimmt, dass sich die Sölleute bei den Holzriegern zu melden haben, welche ihnen einen gebührenden Teil am Holze zuweisen werden. Damit haben sich die Sölleute zu begnügen; Farnkraut zu mähen und das Laub von den Hecken zu streifen, wird ihnen aber ausdrücklich verboten. Mit dieser Vorschrift wollte man offenbar diejenigen treffen, die darnach strebten, mehr als die gestattete Anzahl Ziegen zu halten.

Im zähen Kampf, den die Sölleute um einen Anteil an den Gerechtsamen in der Allmende führten, gelang es ihnen endlich, dass ihr Anspruch mit einem Drittel festgelegt wurde. 1763 wurde in Natters beschlossen, dass sie alle Nutzungsrechte in den eingeräumten Waldteilen der Gemeinde zurückstellen; dafür erhalten sie ihren Anteil von allen Gemeindewaldungen und zwar 3 Söldner soviel als ein Bauer.

1) Sonnenburger Verfachbuch 1550.

2) Regest im Inventar des Gem. Arch. Natters. Die Urkunde selbst ist durch Wasserschaden sehr hergenommen und schwer leserlich.

Vom Jahre 1699 haben wir die erste Kunde, dass ein Wald zu "eigenen Teilen" aufgeteilt wurde. Es war der Wald am Saifens-Rain in Natters, dem an die "Saifens" grenzenden schattseitigen Hang. Diese Teile bildeten, wie auch heute noch, kein frei veräußerliches Eigentum, sondern nur ein Nutzungsrecht, das mit dem Bauernhof verbunden bleibt. Daher wurde der Wald auch nach den Feuerstätten aufgeteilt; wer zwei Feuerstätten besass, erhielt auch zwei Waldanteile. Die Sölleute, der Müller und der Besitzer des sogenannten Priesterhäusels wurden nicht berücksichtigt; erst 100 Jahre später, im Jahre 1797, bei der Aufteilung des Schwagangers, erhielten auch die Sölleute das 1763 beschlossene Drittel.

Der Bergwald im "Obern Berg", an den Abhängen der Saile, ist heute noch unverteilte Allmende. Seine Nutzung wird durch den Waldhüter geregelt, der jedes Jahr die schlagbaren Bäume bezeichnet und den Anteil eines Bauernhofes, bzw. eines Söllhauses, mit einer Nummer versieht. Diese Anteile werden dann an die zu diesem Zwecke in einem bestimmten Hause zusammenberufenen Gemeindegossen durch das Los verteilt.

Der heutige Wald ist fast durchwegs Nadelmischwald; an den Abhängen der Saile vorwiegend Fichten und Lärchen, in den tieferen Lagen ausserdem mit Föhren durchsetzt. Auf dem trockenen Hang nördlich der Saifens herrschen die Föhren vor.

Eine besondere Form der Forstwirtschaft stellen die sogenannten Lärchmäher dar, an denen besonders Mutters und Kreit hervorragenden Anteil haben. Es sind das höher gelegene Waldteile, hauptsächlich in einer Zone zwischen 900 und 1300 m, in denen ausser Lärchen und etlichen eingestreuten Birken alle andern Bäume am Aufwuchs gehindert werden. Da sich die Lärche nie enge zusammenschliesst, entstehen ganz lichte, parkartige Wälder, auf deren Boden sich kilometerweit teils trockene, teils moosige Bergwiesen hinziehen. Diese Lär^{ch}wiesen dienen somit gleichzeitig der Forst- und der Viehwirtschaft und geben, vor allem im Frühsommer, der Landschaft ihr reizvolles Gepräge.

3. Die Landwirtschaft im engeren Sinn: Ackerbau und Viehzucht.

Was die bäuerliche Wirtschaft im eigentlichen Sinn betrifft, darüber geben und die Quellen für vergangene Zeiten nur sehr mangelhafte und indirekte Nachrichten.

Der Ackerbau wird heute in einer Form betrieben, die man verbesserte Feldgraswirtschaft ^{oder Egarten} nennt. Wie weit sie zurückreicht und ob sie eine primitive Feldgraswirtschaft oder eine Periode der Dreifelderwirtschaft abgelöst hat, erfahren wir nicht. In den Quellen unseres Gebietes ist nicht der geringste Hinweis auf Dreifelderwirtschaft enthalten. Der einzige Umstand, der darauf schliessen lässt, dass die Feldflur einmal in drei Schläge geteilt gewesen wäre, könnte die Tatsache sein, dass die Flur jeder der drei älteren Siedlungen, wie schon oben erwähnt, in drei Hauptgewanne geteilt ist, ein oberes, unteres und äusseres (bezw. mittleres) Feld, in Natters ein oberes und unteres Feld und als drittes Hauptgewann die Saifens. Das ist alles und bildet durchaus keinen zwingenden Hinweis, umsoweniger, als auch die Weistümer der umliegenden Dörfer keine auf Dreifelderwirtschaft deutenden Bestimmungen enthalten. Wir müssen also annehmen, dass man, selbst wenn einst Dreifelderwirtschaft geübt wurde, schon sehr früh zu einer entwickelteren Form der Feldgraswirtschaft überging, die dann im Laufe der Zeit immer intensiver gestaltet wurde und die heute in der Form betrieben wird, dass die Ackerparzellen durchschnittlich 5 - 8 Jahre als Acker, dann meist 2 Jahre als Egart genutzt werden. Während der Ackerperiode wechseln Sommer- und Winterfrucht, Mais und Kartoffel miteinander ab; soll der Acker Egart werden, so wird er umgepflügt und nicht sich selbst zum freien Anflug überlassen, sondern mit Schmelchen, Klee oder Lupinen eingesät. Brachfelder während des Sommers sind heute unbekannt; dass es früher solche gegeben hat, verrät uns vielleicht die Mundart. Man unterscheidet nämlich beim Pflügen zwischen "bauen", dem Pflügen vor der Aussaat und "brachen", dem Pflügen nach

der Hauptfrucht. Aber auch das Vorkommen von Brachfeldern wäre an sich noch kein Beweis für Dreifelderwirtschaft.

Dafür, welche Arten von Feldfrüchten einst angebauet wurden, werden meist die Angaben über Naturakzinse und Zehnten als aufschlussgebend angesehen. Für unser Gebiet trifft das nicht zu. Wir finden an Abgaben fast immer nur Roggen, Gerste und Hafer und zwar durch die Jahrhunderte ganz formelhaft immer in der gleichen Reihenfolge; selten als Naturalgrundzins, meist nur als Zehent, Hafer ausserdem regelmässig als "Gerichtsfutter", so dass das Wort Hafer auch in andern Zusammenhang vielfach durch Futter ersetzt wird. Weizen dagegen wurde niemals als Abgabe gefordert. Aus der Getreidebeschreibung von 1614 und andern mehr zufälligen Erwähnungen geht aber hervor, dass in unserem Gebiete neben den andern Körnerfrüchten auch durchwegs Weizen gebaut wurde und zwar nicht nur in den alten Siedlungen auf den Terrassen, wo das bei ziemlich gutem Ackerboden und einer Niederschlagsmenge von ungefähr 900 mm nicht anders zu erwarten ist, sondern auch auf den hochgelegenen Einödhöfen. Dass die geforderten Abgaben nicht in jedem Fall ein Bild des tatsächlichen Anbaues geben, lehrt uns ausserdem noch der Umstand, dass in Mutters fast von jedem Hofe je "ain fierdung har" gezinst wird, in Natters aber nirgends. Die Feldflur der beiden Dörfer hängt aber zusammen und hat die selben klimatischen und geologischen Bedingungen, so dass wir ganz sicher annehmen können, dass in Natters ebenso Flachs gebaut wurde. Vor der Einführung von Mais und Kartoffel wird sich ja der eigentliche Feldbau in erster Linie auf die Getreidearten beschränkt haben, neben denen nur noch der Flachs, sowie Kraut und Rüben eine grössere Rolle gespielt haben. Ob Hülsenfrüchte als Hauptfrucht gebaut wurden, oder nur wie später neben Mohn, Hanf und Kürbissen als Einfassung einzelner Acker, wissen wir nicht. Sicher haben sie ⁿeist an der Ernährung einen viel wichtigeren Anteil gehabt als heute; in vereinzeltten Fällen finden wir "Fisölen" und "Arbes" auch als Abgabe. Ein bunteres Bild des Anbaues als die Nachrichten über Zinse und

Zehnten zeigt uns, allerdings erst für eine jüngere Zeit, der schon erwähnte Pachtvertrag von der Waidburg vom Jahre 1714. Hier ist alles verzeichnet, wovon der Pächter den Ertrag mit dem Besitzer zu teilen hatte und da dieser sich anscheinend sich nichts entgehen liess, dürfen wir die Reihe wohl für vollständig halten. Dieser Vertrag erwähnt Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Bohnen, Erbsen, Pferdebohnen, Zwiebel, Mohn, Flachs, Hirse und Linsen. Merkwürdigerweise fehlt hier der Mais, der aber 1614 in der Getreidebeschreibung für Völs schon erscheint. Die erste Erwähnung von Mais fällt in das Jahr 1585, wo uns das Sonnenburger Verfachbuch berichtet, dass die Frau des St. Stefan Rauch in Mutters "ain Star Türggen" mit in die Ehe brachte. Dass er als Abgabe nicht vorkommt, rührt daher, dass um die Zeit seiner Einführung die Umwandlung der Naturalzinse in Geldzinse im grösstem Umfang schon vollzogen war. Vielleicht spielte auch die Erfahrung mit, dass er keine Lagerung verträgt und innerhalb des Erntejahres verbraucht werden muss.

Für die Einführung der Kartoffel lässt sich kein Zeitpunkt bestimmen, da sie in keiner Art von Quellen jemals erwähnt werden; wahrscheinlich sind sie nicht vor dem Ende des 18. oder anfangs des 19. Jahrhunderts erschienen.

Gewisse Änderungen im Anbau sind sicher jederzeit vor sich gegangen, wie sich ja solche aus den letztvergangenen Jahrzehnten noch nachweisen lassen. (Vor 40 Jahren gab es zahlreiche Äcker, die mit Flachs, Buchweizen und Raps bebaut waren, drei Kulturen die seitdem in unserem Gebiet vollständig verschwunden sind. Auch Mohn und Pferdebohnen wurden damals noch in grösserem Ausmass angebaut.) In den letzten 400 Jahren änderte sich wohl nicht das Klima, dagegen umso mehr Marktpreis, Absatzmöglichkeit und die Bedürfnisse der Ortsbewohner.

Noch spärlicher als über den Ackerbau fliessen die Quellen bezüglich der Viehzucht. Selbst von den Einödhöfen, von denen einige ausdrücklich als Schweigen bezeichnet werden, erfahren wir nichts. Ihre Zinse werden bereits Ende des 13. Jahrh. in Geld bezahlt und manche von ihnen, wie Aich und Ödenhausen bei Natters liegen so günstig, d.h. fast auf gleicher Höhe mit der

Nattrer Feldflur, dass wir nicht annehmen können, dass sie selbst anfangs ausschliesslich auf Viehwirtschaft eingestellt waren. Dass sie um die Wende vom 16. zum 17. Jahrh. Getreide bauten, erfahren wir aus der Getreidebeschreibung von 1614; so wuchsen in diesem Jahre auf dem halben Eichhof 5 Star Weizen, 35 Star Roggen, 42 Star Gerste und 70 Star Hafer, was ungefähr der Menge entspricht, die von andern Bauernhöfen angegeben wird. Allerdings zeigt diese Getreidebeschreibung einen sehr ungleichen Getreidebau auf den einzelnen Bauerngütern; es lässt sich aber nicht sagen, ob das wirklich den Tatsachen entspricht, oder ob die ungleichen Erträge, sowohl in der Menge, als nach dem Anteil an den einzelnen Getreidearten, auf unwahre Angaben der Bauern zurückzuführen sind, die sich wohl vor Requirierungen fürchteten. Es bestand ein Verbot, Getreide ausser Landes zu verkaufen, jedenfalls um den Getreideüberschuss für das Heer sicherzustellen. Aus den unverhältnismässig grossen Mengen, die einzelne Bauern angeblich als Saatgut zurückbehalten mussten, sowie aus der fast stereotypen Versicherung, dass sie nichts zu verkaufen hätten und nur mit Not das Auslangen mit der Familie und den Erhalten fänden, während sie schon einen ansehnlichen Teil der Ernte verkauft hatten, geht zur Genüge hervor, dass die Angaben an die Behörden von der Sorge diktiert waren, vom Wintervorrat etwas abgeben zu müssen. Umso eher müssen wir aber nach diesen Angaben annehmen, dass der Bauer auf dem Eichhof tatsächlich Getreide gebaut hat und zwar im durchschnittlichen Ausmass, so dass keine Rede davon sein kann, dass diese Einödhöfe allein von der Viehzucht gelebt haben.

Die einzigen Quellen, die uns, spärlich genug, über die Viehhaltung einigen Aufschluss zu geben vermögen, sind Pachtverträge, Erbsinventare und gelegentlich selbst Rechtshändel, wie sie in den Verfachbüchern des Landgerichts aufgezeichnet sind. So erfahren wir zum Beispiel aus Anlass eines Raufhandels, der im Wirtshaus von Gözens seinen Anfang nahm, dass um das Jahr 1550 die Pferdezucht bei weitem wichtiger und ausgedehnter war, als in späterer Zeit; denn alle Bauern, die damals in Gözens anlässlich eines Marktes zusammenge-

kommen waren, waren, wie wir aus den Zeugenaussagen entnehmen, hoch zu Ross erschienen und einige Zeugen werden ausdrücklich als Rosstäuscher bezeichnet, eine Benennung, die nach damaligem Sprachgebrauch einfach Pferdehändler hiess und keinen anrühigen Nebensinn hatte. Es wurde demnach auf dem Markt zu Gözens auch mit Pferden gehandelt. Als im Jahre 1550 ein Muttrrer Bauer einen solchen aus Natters beim Hölzfördern in der Riese aus Unvorsichtigkeit verletzte, kommt er zum Krankenbesuch in das kaum 10 Minuten entfernte Nachbardorf ebenfalls angeritten! Es ist klar, dass vor dem Zeitalter der Eisenbahnen der Verbrauch an Zugpferden ein bedeutender war und dass auch Dörfer, die den grossen Handelsstrassen ferner lagen, auf Pferdezucht eingestellt waren. Der Rückgang der Pferdezucht kann aber nicht mit dem Rückgang des Fuhrwesens zusammenhängen, sondern muss schon viel früher eingesetzt haben, wie wir aus drei Inventaren ansehnlicher Wirtschaftsbetriebe vom Anfang des 18. Jahrh. ersehen. 1717 zeigt uns ein Pachtvertrag vom Edenhauser-Hof bei Natters kein Pferd, wohl aber zwei Kummel und je einen Fuhr- und Reitsattel, die wohl aus älterer Zeit herrühren. Als 1720 das heutige Stauder-Wirtshaus in Mutters zum Verkaufe kam, zeigt uns das Inventar weder Pferd noch Kummel (die Ochsen gingen damals noch im Joch). 1726 wurde der landwirtschaftliche Betrieb auf der Waidburg in Natters neu verpachtet; hier sehen wir unter den Guthaben des abziehenden Pächters eine Post von $37\frac{1}{2}$ Gulden für zwei Pferde, die er im Auftrag des Besitzers angeschafft hatte; im Pachtvertrag seines Vorgängers ist aber ausdrücklich erwähnt, dass die Pferdehaltung ganz auf Gewinn und Verlust des adeligen Besitzers gehe, mit der Bauerschaft also nicht in direktem Zusammenhang stand, während anzuschaffende Zuchtkälber und Schweine auf geteilte Rechnung eingekauft wurden.

Aus den spärlichen Angaben über die Rinder ersehen wir vor allem, dass bis vor ungefähr hundert Jahren ganz andere Rassen gezüchtet wurden. Das angeführte Inventar von Edenhausen verzeichnet: "ain oxen (ohne nähere Bezeichnung) 25 fl; ain gross rot-weiss schweifete khue, so das finfte kalb inn hat, 18 fl; aber ain ganz rot und ain rot-weiss schweifete khue, aine per 17 fl;

damit hat auch die Ziegenhaltung aufgehört.

Almwirtschaft gab es im eigentlichen Sinne immer nur auf der Mutterer Alm, die im Kataster von 1840 als zu 30 Grasrechten angegeben wird. Quellenmässig erscheint sie erstmals im Jahre 1644, wo auf dem Fasnacht- und Maientaiding zu Gözens davon die Rede ist, dass die Gözner zwischen ihrer Alm und der von Mutters einen Marchzaun herzustellen haben. Die Alm bildet einen Teil der Allmende und wird nur mit Mutterer Vieh bestossen. Mutters hatte nie eine eigene Alm. Wurde ausnahmsweise Vieh gesömmert, so finden wir es, wie auch heute noch, auf weitentlegenen Almen im Stubai (Graba), im Navis, oder auf der Wiltener Stiftsalm in Lüsens (Sellrain). Mit diesem Umstand hängt es zusammen, dass man in Mutters von jeher mehr Galtvieh hielt als in Natters und daher auch nach der Alpzeit die Heimweide viel nachdrücklicher ausnützte; in Natters dagegen führte der Mangel einer Alm und die Nähe der stark anwachsenden Stadt zu einer andern Entwicklung. Man stellte sich ganz auf Milchvieh und Stallfütterung ein und verwandelte nach und nach einen grossen Teil von Galtmähdern zum Zwecke der Heugewinnung in zweimähdige Wiesen. Raitis und Kreit besitzen kleine Galtalmen jüngsten Datums von untergeordneter Bedeutung.

4. Wirtschaftliche Lage der Bauern: Lebenshaltung, Abgaben, Schulden, Besitzwechsel.

Wenn wir aus den Quellen unseres Gebietes Aufschlüsse über die wirtschaftliche Lage der Bauern gewinnen wollen, so stehen uns dafür nur mehr oder weniger indirekte Wege zur Verfügung. Wir können versuchen, uns ein Bild über ihre Lebenshaltung zu machen; wir können nach Anzeichen eines vorhandenen wirtschaftlichen Kampfes suchen gegen drückende Abgaben und Leistungen oder drohende Überschuldung und wir können schliesslich aus der kürzeren oder längeren Zeitspanne, durch welche ein Bauerngut in derselben Familie blieb, Schlüsse auf erfolgreiche Selbsterhaltung oder erzwungene Preisgabe der Heimat ziehen. Dieses alles soll im folgenden Abschnitt versucht werden.

A. Lebenshaltung. Ein Bild über die Lebenshaltung einer bäuerlichen Fa-

milie können wir uns erst von jener Zeit an machen, wo uns die Quellen verraten, wie der Bauer lebt, das heisst, wie er wohnt, isst, sich kleidet, wie er arbeitet und ob er sich Arbeitspausen und Erholung gönnen kann. Ein vollständiges Bild lässt sich nach unsern Quellen wohl nicht entwerfen, aber sie ermöglichen uns immerhin eine gewisse Vorstellung vom bäuerlichen Leben.

Was zunächst die Wohnung betrifft, so erfahren wir aus zahlreichen Mitteilungen, dass ein Bauernhof um die Wende vom 16. zum 17. Jahrh. aus einem hölzernen, in mehreren Fällen auch aus einem gemauerten Hause bestand, das im Wohnteil eine heizbare Stube, eine Küche, eine Speisekammer und darüber einige Schlafstuben enthielt. Der Kasten (der Raum für die Vorräte an ausgedroschenem Getreide), der heute durchwegs mit dem Hause fest verbunden ist, muss in alter Zeit teilweise gesondert gestanden sein. Bei Aufzählung der Bestandteile des Hauses wird erf immer besonders erwähnt, und zwar in einer Reihe mit Backofen und Badstube, die auch gesondert standen. Auch wird stets erwähnt, dass er gemauert sei, auch wenn das Wohnhaus als "hölzerne Behausung" bezeichnet wird. Ausserdem findet sich eine kleine Abgabe von jenen Kästen, die auf Gemeindegrund stehen. Eigenen Backofen und eigene Badstube (für Dampfbäder) hat fast jedes Haus. Manchmal wird eine der Kammern im Obergeschoss als gemauerter oder Steingaden bezeichnet. Da die Wohnung in den Bauernhäusern meist nur für eine einzige Familie diente (zum Unterschied von den Söhlhäusern, wo meist zwei Familien, manchmal auch 3 - 4 in einer Behausung lebten), kann man nicht sagen, dass das Zusammenleben beengt gewesen wäre, ebensowenig als das heute der Fall ist.

Über die Einrichtung des Hauses belehren uns mehrere Inventare, die anlässlich Erbgang oder Verkauf aufgenommen wurden und die so sehr ins Einzelne gehen, dass auch nicht ein Kochlöffel oder ein zerbrochenes Spinnrad auf dem Dachboden übersehen wird. Die Stube mit ihrer Tafelung und den umlaufenden Bänken weist, wie noch heute, nicht viel Möbel auf; meist findet sich nur ein Tisch mit Schublade, einige Vorbänke (bewegliche Bänke), ein Lehn-

stuhl und ein Kruzifix und etliche eiserne oder messingene Leuchter. Dazu manchmal etwas Zinngeschirr. Die Schlafkammer hat meist eine Himmelbettstatt und die Wiege, die übrigen Kammern eine sogenannte Deckbettstatt oder eine Spannbettstatt; dann gibt es verschiedene "Truhen mit Schloss und Band". Im Vorhaus einen weichholzenen gestrichenen Kasten; im allgemeinen waren Schränke im 17. Jahrh. noch selten. Die Küche war reichlich mit allerlei mit Geschirr und Geräten versehen: Glocke, Speishafen und andere Hafen mit ihren Deckeln, eiserne und kupferne Pfannen, hölzerne Schüsseln (darunter rotbemalte zum Essen), hölzerne Teller und Löffel; Feuerbock und Dreifuss, Wasserschäffler, Sechter und Zuber, grosse und kleine "Taufenster" (das sind handliche Holzgefässe für Mehl und Salz zum Küchengebrauch), Krautpressen, Blättertriebel (Nüdelholz) und ähnliche Holzgeräte; dann Küchlspiess, "Nudelgazzen" und "Durchkellen" (durchlochte Schöpflöffel), "Straubenlaurer" (Teigtrichter), Backschaufeln und Kochlöffel. Was die Truhen bargen, erfahren wir aus den "Verweisbriefen", den Quittungen der Ehemänner über das zugebrachte Heiratsgut. Zur "gemaltenen Himmelbettstatt" gehören 2 "Überbetten (Deckbetten) mit harbenen und köllnischen Ziechen (Überzüge aus feiner Leinwand und Damastgewebe), 2 Unterbetten mit werchenen Ziechen (Überzüge aus grober Leinwand), 4 Kissen, davon wieder je zwei mit harbenen und zwei mit köllnischen Bezügen; eine "Ehrdecke" zum Zudecken des ganzen Bettes und im Durchschnitt ein Dutzend "Leylacher" (Leintücher), vom Weber hübsch mit roten und weissen Leisten und Borten verziert. Darüber hinaus noch dergleichen Wasche für die übrigen Betten, sowie eine ansehnliche Anzahl von Tischtüchern und Handtüchern, alles mit eingewebten farbigen Leisten.¹⁾ Reiche Bräute bringen auch Zinngeschirr mit und öfters ein Dutzend buxbaumene Löffel im Etui. (Selten wird der Verweisbrief auch für zugebrachte liegende Güter, Vieh, Saatgut und Möbelstücke ausgestellt. Für gewöhnlich gingen diese Vermögenswerte

1) aus dem Verweisbrief von Georg Kofler in Natters, Verfachbuch Sonnenburg 1639.

in den gemeinsamen Besitz über, während Wasche, Vorräte an unverarbeitetem Leinen, Kleidungsstücke, Schmuckgegenstände und meist auch das Bargeld alleiniges Eigentum der Hausfrau blieben und nach ihrem Tode auf ihre Töchter übergingen. Die übrige Einrichtung verblieb beim Hause und fiel mit diesem dem Anerben zu.) Leider ist gerade aus unsern Dörfern kein weiblicher Nachlass aufgezeichnet, aus dem der vollständige Inhalt einer "Gwandt-Truhen" ersichtlich wäre. Ich bin daher gezwungen, um das Bild vollständig zu machen, auf ein Erbeinventar aus der weiteren Umgebung zu greifen:¹⁾

ain zürmene und ain feichtene truhen mit schloss und pandten.

ain praun lindischer unterrock mit ainen plaben pramb.²⁾

mer ain praun lindischer unterrock mit ain plaben pramb und grünen nieder.

ain plaber unterrock von behambischen tuch mit ain rot arressen nieder.

aan grien wullener unterrock mit ain roten pramb und grien arressen nieder.

mer ain praun pernischer unterrock mit ainen rot vorstaten nieder und pramb.

ain alter prauner rock mit ain grien pramb.

ain schwarz lindischer mantel mit ainen sametkragen.

ain werchener kütl mit ainen arressen nieder und roten pramb.

ain harbener kütl mit ainen arressen nieder und roten pramb.

ain alte leinbatene schoess.

ain harbene schoess.

ain praun lindische joppen mit samet ziert.

ain praun pernische joppen mit samet ziert.

ain parchetene joppen mit rauchen fueter.

mer ain parchetene joppen mit rauchen fueter.

1) Die hinterlassenen "Leibclaidér" der Tumbin zu Ampass. (Sonn. Verfachb. 1598)

2) Besatzstreifen am Saum.

ain schwarz lindische Joppen mit sametpertlen.

zehn harbene und werchene hemater.

ain alten padmantel(1)

ainlif harbene gollier.¹⁾

acht harbene fütuecher.

zwelf allerlei stauchen.²⁾

vier pundtschlappen.

drey pündt.

ain harbene zipfelhauben.

ain par stiffl.

ain weisse wullenes par stimpf von behaimbischen tuech.

ain schlechter girtl

drey frauenseckl.

ain silberner vergulter mahlring.

zwei silberne vergulte gespörr zu mantlen.

Männerkleider erscheinen in Erbsinventaren niemals einzeln aufgeführt, so dass wir über den Kleiderbestand des Bauern nicht unterrichtet sind. Die oben angeführten weiblichen Kleidungsstücke mögen wohl die Hinterlassenschaft einer besonders gut ausgestatteten Bäuerin gebildet haben, aber auch ohne diese Angaben können wir allein am Durchschnitt eines Bauernhauses und seiner Einrichtung, an der Ausstattung der Küche und am Inhalt der Wäschetruhen schon erkennen, dass das Leben bei den Bauern unseres Gebietes durchaus kein ärmliches oder kümmerliches war, besonders wenn wir bedenken, wie gering in jenen Zeiten die Ansprüche an Wohnung und Einrichtung auch sozial gehobenerer Schichten noch waren.

Im ^Ubrigen sei noch darauf verwiesen, dass in früheren Zeiten die Zahl ~~der~~ Feiertage eine ungleich höhere war, die alle als Rasttage gehalten wurden

1) der weisse Latz im Halsausschnitt des Mieders.

2) Hauben.

und an denen wir nach den Verfachbüchern die Bauern gerne irgendwo in der Umgebung entweder im Wirtshaus oder auf einem "Hoamgart" antreffen. Dies, sowie die Wertschätzung der Landschaft und der Umstand, dass Söhne von Bauern auf auswärtigen Schulen studieren (siehe unten Abschnitt Schule), lässt uns erkennen, dass der Lebenskampf nicht so hart war, um allen Sinn für Geselligkeit oder höheres Streben zu ersticken.

Allerdings muss hier gleich betont werden, dass die gezeichneten Lebensumstände nur für Bauern galten; die Sölldhäuser haben in ungleich ärmlieheren Verhältnissen gelebt. Ihre Häuser, die schon dem Ausmass nach viel kleiner waren, beherbergten fast immer zwei, oft auch mehr Familien, ein Teil des Hauses war noch dazu manchmal für einen gewerblichen Betrieb reserviert, und die Fahrhabe war, wie aus Verweisbriefen und Erbsinventaren hervorgeht, auf das Allernötigste beschränkt.

B. Abgaben. Um die Zeit, da unsere Quellen einsetzen, hatten die öffentlich-rechtlichen Steuern sowohl wie die privatrechtlichen Abgaben den Charakter einer persönlichen Last bereits abgestreift und waren längst zu einer auf das Gut radizierten Realsteuer geworden.

Für beide Arten von Abgaben haben wir die ältesten Zeugnisse aus dem 13. Jahrh. Die Leistungen an den Grundherren erscheinen in den Urbaren der betreffenden Grundherrschaften, die Steuern an den Landesfürsten in Codices und Urbaren.¹⁾ Ursprünglich wurden alle Abgaben in Naturalien gezahlt, Leistungen an den Grundherren auch in Form von Robot, doch sei hier gleich vorweggenommen, dass nur mehr 4 Bauernhöfe mit solcher Frohnarbeit belastet erscheinen und zwar hatten die Bauhöfe unter der Sonnenburg, später "Klarer" und "Stippler", der "Bürghof" unter der Sonnenburg und der "Schöberlhof" an der Stefansbrücke, von denen aber nur der "Bürghof" dem Kloster Wilten grundrechtbar war, dem Kloster "ein Tagmahd im Gerstenmahd" zu leisten.

1) angeführt bei Kogler: Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters. Arch.f.öst.Gesch.90.

Dieser Arbeitstag wurde später mit 7 kr abgelöst. Ein ähnliche Leistung, wenn/ auch nicht auf den Äckern des Grundherren, ist die um 1291 noch erwähnte, den Grundzins bildende Verpflichtung des Meierhofes gegenüber dem Kloster Weihestephan, eine Fuhr Wein aus Bozen nach Innsbruck zu bringen und den Abt und seine Leute bei sich zu beherbergen. (siehe Seite 30) Auch das Kloster Schäftlarn fordert um 1327 noch von mehreren Bauernhöfen solche Weinfuhren als Grundzins.

Naturalabgaben blieben länger in Geltung, besonders für Vogteizinse, Gerichts- und Kuppelfutter; für den Zehent und verschiedene Weisaten bis in die jüngste Zeit vor der Aufhebung der Grundlasten.

Wir wollen nun im einzelnen sehen, mit was für Arten von Abgaben und in welcher Höhe ein Bauerngut im Durchschnitt belastet war.

a. Grundzins. Mit Ausnahme der vorhin genannten Weinfuhren vom Meierhof und einigen Schäftlarnner Höfen zahlen einige wenige Höfe ihren Grundzins in Naturalien: die Trautsonische Hube in Mutters 30 Star Roggen, der Scheipenhof ober Raitis eine Yhre Speiswein an die Pfarrkirche Axams und der Bauhof von Sonnenburg, bzw. seine beiden Hälften miteinander, je 20 Star Roggen und Gerste. Im übrigen haben wir sonst überall schon Geldzinse. Diese schwanken für einen ungeteilten Einödhof zwischen 5 und 20 Pfund, weniger nach dem Ausmass der Bodenfläche, sondern mehr nach deren Güte. Bei den Bauernhöfen in den Dörfern ist der Grundzins einheitlicher, er beträgt für je ein Kammerland 3 - 4 Pfund. Da die ungeteilten Huben ursprünglich im Durchschnitt aus 4 Kammerland bestanden, ergibt sich für eine ganze Hube ein Grundzins von 12 - 16 Pfund, was auch den Tatsachen entspricht: so zahlt die "Hube" in Natters 17 Pfd. und die Hube in Mutters 14 Pfd. (Allerdings hatte es mit diesem Zins eine eigene Bewandnis. Das Gut gehörte ursprünglich den Herren von Matray und zählte ^h 30 Star Roggen (s. oben). Auto von Matray schenkte es 1313 dem Kloster Wilten, was aber nicht hinderte, dass es im Jahre 1412 noch im Trautson'schen Urbar erscheint. 1418 wird es in zwei Teile geteilt und

jeder Teil soll nach einem Wiltener Urbar dem Kloster 15 Star Roggen als Grundzins reichen. 1651 erklären nun die Matrayer, das Gut gehöre ihnen und der Abt von Wilten habe sich anlässlich der Baurechtübergabe an einen neuen Pächter unrechtmässig eingedängt, während das Kloster behauptet, vom Gut immer einen Geldzins von 14 Pfd. bezogen zu haben. Die 30 Star Roggen seien nur ein Afterzins an die Herren von Matray, die die beiden Pächter für den Trautsonischen Jahrtag an Wilten bezahlen. Wilten blieb im Recht und das Gut zahlt tatsächlich den Grundzins in Geld und den ehemaligen Getreidegrundzins als Afterzins.) Die meisten Bauernhöfe sind halbe Huben und zahlen einen Grundzins von 6 - 8 Pfd., das sind 1 fl 12 kr - 1 fl 36 kr. Dazu kommen in vielen Fällen noch Weisaten an den Grundherren von durchschnittlich $\frac{1}{2}$ Kitz, 1 Henne und 30 Eiern. Diese Grundzinse haben sich im Laufe der Zeit wenig verändert. Im allgemeinen wurden sie eher vermindert als erhöht, nur dort, wo ein Hof geteilt wird, wird ein kleiner Teilzins dazugeschlagen, so dass die beiden Hälften zusammen etwas mehr bezahlen als der ungeteilte Hof. Da der Wert des Geldes aber stetig sank, hat sich bei gleichbleibendem Zinsbetrag die tatsächliche Belastung mit der Zeit natürlich nicht unbeträchtlich vermindert. Bei jenen Höfen, die einst zu Freistiftrecht ausgetan waren, kamen zum Grundzins noch der jährliche Stiftkreuzer und die "Ehrung" (Landemum) hinzu, die ursprünglich in Naturalien bezahlt, später aber mit Geld abgelöst wurde und dann etliche Kreuzer ausmachte.

An privatrechtlichen Abgaben finden sich ausser dem Grundzins noch Weisaten und Zinse aus Rentenkäufen, die ebenfalls radiziert waren und meist als "nachgehender Zins" bezeichnet werden. Die Weisaten hingen ursprünglich mit dem Grundzins zusammen, bildeten aber später, ebenso, wie die Rentenzinse, für den Besitzer einen veräusserlichen Wert, so dass wir den Anspruch auf diese Zinse, die zur Grösse des Besitzes natürlich in gar keiner Beziehung stehen, von einer Hand in die andere wandern sehen.

An Abgaben öffentlich-rechtlicher Natur haben wir vor allem die ordentliche Steuer des Landesfürsten, die auf zwei Termine verteilt war. Der eine,

um Georgi (24. April), war beständig, während der zweite zwischen Andrä (30. Nov.) und Weihnachten schwankte. Eine Aufschreibung der Gemeinde Mutters von 1575 über jene Bauern aus Mutters, Raitis und Kreit, welche zur Steuer von Mutters beizutragen hatten, nennt drei Termine: Jörgensteuer, Bartholomä- und Weihnachtssteuer. Da Bartholomä auf den 24. August fällt, wird das Jahr dadurch in drei ganz gleiche Teile zerlegt. In den Urbaren des Landesfürsten finden sich aber durchgehends nur die Beiden Termine zu Georgi und zu Weihnachten. 1463 betraf die Jörgensteuer in Mutters 7 Pfd = 1 fl 24 kr, in Natters 4 Pfd = 48 kr; die Weihnachtssteuer in Mutters 10 Pfd = 2 fl, in Natters 6 Pfd = 1 fl 12 kr. Die Küchensteuer ist um 1406 noch in Naturalien zu zahlen und zwar gibt Mutters 1 Rind und 5 Schafe, Natters 1 Rind.¹⁾ Im Jahre 1463²⁾ war die Küchensteuer bereits ein Geldzins geworden und betrug für Mutters 11 Pfd = 2 fl 12 kr, für Natters 4 Pfd = 48 kr. Das Steuerkorn (Kuppelfutter) betrug für Mutters um 1406 52 Streichmass,³⁾ für Natters deren 40; im Jahre 1463 war es ebenfalls bereits in Geld verwandelt und machte 1 Pfd bzw. 10 Pfennige. Nur das Steuerheu blieb in Natura zu bezahlen und zwar gab Mutters 3, Natters 2 Fuder. Küchensteuer und Kuppelfutter wurden anscheinend zugleich mit der ordentlichen Steuer abgeführt.

Eine weitere öffentliche Steuer waren Gerichtsfutter und Gerichtsberner. Hievon wurde das erstere ebenfalls mit der Ordinari-Steuer geleistet und zwar in Natura, während die Gerichtsberner und Malpfennige auf dem Taiding bezahlt wurden (siehe Seite 111). Auf einen mittelgrossen Bauernhof entfiel im Durchschnitt ein Metzen Hafer und 1 - 2 kr Gerichtssteuer, doch sehen wir, dass nicht alle Bauernhöfe diese Steuer zu zahlen hatten, jedoch ohne dass dabei eine gewisse Regelmässigkeit zu beobachten wäre. Im Allgemeinen

1) Alt Urbar der ganntzen Grafschafft Tirol. Ambter 1406 - 1412.

2) Urbarregister der Probstei Omras 1463 - 1494.

3) Für Mutters ist im Gem. Arch. noch eine spätere Aufstellung (1575) vorhanden, nach welcher das Steuerkorn für Mutters, Raitis u. Kreit 60 Star Futter u. 10 St Roggen beträgt.

Sind es die Einödhöfe in Natters, Mutters und Raitis, welche kein Gerichtsfutter zinsen, während die Höfe im Aussern Kreit mit einem solchen belastet zu erscheinen. Die Bauern im Innern Kreit zinsen ein Gerichtsfutter an das Stubaier Urbar, aber nicht von ihren Höfen, sondern nur von jenen Auffängen, die im Stubaier Urbar begriffen sind. Ebenso ungleich ist die "Vogtei ins Amraser Schloss" verteilt und auch hier ist keine Regel zu finden; am ehesten scheint es noch, als ob es die Höfe wären, welche einst nach Wilten grundrechtbar waren, die einen Vogteizins, aber kein Gerichtsfutter geben. Vielleicht könnte der letztere Umstand darauf hinweisen, dass auch die in andern Dörfern verstreuten Besitzungen des Klosters Wilten in älterer Zeit der Jurisdiktion des Wiltener Hofgerichts unterstanden, doch ist die Regelmässigkeit der Abgaben schon so gestört, dass sich kein sicherer Schluss mehr ziehen lässt.

Eine letzte Gattung von Abgaben sind die Zehnten. Sie gehörten ursprünglich der zuständigen Pfarrkirche, in unserm Gebiete also der alten Grosspfarre Wilten und für den Stockerhof (südl. des Kreiter Grabens) der Pfarrkirche Telfes. Die Kirche hat aber diese Zehnten vielfach veräussert und wir finden sie teilweise in Händen des Adels, sowie auch von Bürgern und Bauern. Das Kloster Wilten unterhielt in alten Zeiten ein Spital für Pilger und ein Teil des Zehents war jedenfalls für dieses Spital bestimmt, denn wir finden in der Folge das Innsbrucker Stadtspital, ^{als dessen Nutznießer} vermutlich in seiner Eigenschaft als Nachfolger. Ein besonderer Zehent, die "decima novalium" wurde von Neurauten eingehoben. Alle Zehnten bestanden bis in die jüngste Zeit in Naturalien und zwar überwiegend in Getreide (Roggen, Gerste und Hafer und in Mutters auch von fast jedem Hof ein "fierdung" Flachs). Der sogenannte Kleine Zehent bestand in der Hauptsache aus Kitzen, Hühnern und Eiern.

Für die Höhe der Gesamtbelastung eines mittleren Bauernhofes können wir für die Zeit um 1600 folgenden Durchschnitt errechnen:

		fl f kr ¹⁾
Grundzins	7 Pfd	1 24
Weisat	$\frac{1}{2}$ Kitz, 1 Henne, 30 Eier schätzungsweise	- 40
Ord.Steuer	3 mal 3 kr (1575 mit 3 Terminen)	- 9
Küchensteuer		- 6
Kuppelfutter	ungef. 2 Star Hafer à 15 kr, 1 St. Roggen à 20 kr ²⁾	- 50
Heu	$\frac{1}{2}$ Fuder	- 30
Gerichtsfutter	ca. 2 Star à 15 kr u. Berner ungef. 3 kr	- 33
Zehnten (waren sehr verschieden)	ungef. je 1 Star Roggen, Gerste, Hafer	- 45
		<u>fl. 4 fl. 57 Kr</u>

Hiebei ist zu bedenken, dass nicht alle Höfe alle diese Abgaben zu leisten hatten, besonders das Steuerheu war nur von wenigen Höfen zu leisten, dagegen finden wir allerdings wieder bei fast allen Bauern nachgehende Zinse von Darlehen, besonders von Seite der eigenen Kirche oder auch einer andern. Günstig für den Bauern war natürlich der Umstand, dass ein Teil dieser Abgaben lange Zeit in Naturalien zu leisten war, was ihm selbstverständlich leichter fiel, als wenn er das Geld hierfür hätte aufbringen müssen.

Es handelt sich nun darum, ob die Gesamtheit dieser Abgaben für den Bauern eine schwere Belastung darstellten oder nicht. Ein rechnungsmässiges

1) Der Gulden hatte 60 Kreuzer.

2) Die Getreidepreise wurden aus Schukdbriefen jener Zeit errechnet, in denen, bei einem sonst allgemein üblichen Zinsfuss von 5 %, statt der Zinsen eine bestimmte Menge Getreide gefordert wurde (S. auch Abschn. Verschuldung). Es scheinen übrigens nach einer Nattrer Kirchenrechnung die Getreidepreise von Jahr ^{zu Jahr} ausserordentlich schwankend gewesen zu sein.

Verhältnis etwa zum Wert des Gutes (für das Jahr 1627 sind die Schätzungswerte aller liegenden Güter verzeichnet) ist wertlos, da der Ertrag nicht an die Grösse des Gutes gebunden ist, zum Ertrag selber aber lässt sich kein Verhältnis herstellen, da er sich in Zeiten vorwiegender Hauswirtschaft nicht ziffernmässig errechnen lässt. Den besten Hinweis liefert uns noch die Untersuchung, ob die Bauern imstande waren, diese Abgaben regelmässig zu leisten oder ob sie mit ihren Verpflichtungen im Rückstand bleiben mussten. Hier sehen wir nun in ältern Urbaren tatsächlich oft neben dem angeführten Zins die Bemerkung: "dedit ..." und daneben eine Zahl, die geringer ist als die geforderte Menge. Diese Rückstände müssen aber entweder durch Nachzahlung oder durch Erlassung bald wieder getilgt worden sein, denn wir können kein Anwachsen solcher Zinsschulden beobachten. Ebenso wenig verlautet auch in den Quellen jemals etwas von einer Klage über zu hohen Zins und noch weniger findet sich je eine Abmeyerung wegen Nichterfüllung dieser Abgabepflichten. Wir finden wohl verhältnismässig oft Aufnahmen von Darlehen zur Tilgung alter Schulden, wovon im nächsten Abschnitt noch die Rede sein soll, doch sind das stets Darlehens-, nicht Grundzins oder Steuerschulden. Im Allgemeinen wird man mit der Annahme nicht fehl gehen, dass die Belastung eines Bauernhofes durch die Summe aller privat- und öffentlichrechtlichen Verpflichtungen keine drückende war.

C. Verschuldung. Um den Grad der Verschuldung in unserem Gebiet festzustellen, wurden die Verfachbücher des Sonnenburger Gerichts herangezogen, die mit Ausnahme einzelner Jahrgänge bis in das Jahr 1550 zurückreichen. Sie enthalten zahlreiche Verfachungen, die Gewährung von Darlehen betreffend, die, wie wir heute sagen würden, hypothekarisch sichergestellt wurden und wofür der Geldgeber einen Schuldbrief erhielt. Es liegen mir mehr als 1400 solcher Verfachungen für die Zeit von 1550 bis ca 1800 vor, eine Zahl, aus der sich wohl einige Schlüsse ableiten lassen. Was die Höhe dieser

Darlehen betrifft, so beträgt sie in den meisten Fällen 100, 150, 200 fl. Es gibt aber manchmal auch ganz kleine von 7 fl und ausnahmsweise auch Beträge von 1000 bis 2000 fl.

Wer waren nun diese Darlehensschuldner? Hier kann man ruhig sagen, früher oder später einmal jeder, mit ganz wenig Ausnahmen; grosse und kleine Bauern sogar wie Sölkhäusler. Doch gibt es solche, bei denen das Geldaufleihen einen Ausnahmefall bildet und andere, die aus den Schulden überhaupt nie herauskommen. Leider ist nur in wenigen Fällen der Grund des Darlehens genannt, am ehesten noch bei grösseren Anleihen, wo es sich um die Beschaffung des Kaufschillings für einen Bauernhof oder ein Grundstück handelt. Manchmal wird auch kein Darlehen aufgenommen, sondern der Schuldbrief direkt dem Tuchwarenhändler in Innsbruck oder dem Getreidehändler in Wasserburg oder Rosenheim für die nicht bar zu bezahlende Ware ausgestellt. Auch wenn eine fremde Schuld mit einem Kauf oder einer Erbschaft übernommen wird, oder wenn verschiedene alte Schulden einfachheitshalber zusammengefasst werden, kommt es zur Ausstellung eines neuen Schuldscheins. Alle diesen angeführten Fälle betreffen Vorkommnisse, von denen nicht auf eine bedrohte wirtschaftliche Lage geschlossen werden kann. Traurig ist die Sache aber dort, wo man sieht, dass ein neues Loch aufgerissen wird, um ein altes zu stopfen, wo im Text der Verfälschung nämlich erwähnt ist, dass das neue Darlehen aufgenommen wird, um alte Schulden auf einer andern Seite damit zu bezahlen. Doch sind diese Fälle glücklicherweise nicht häufig. Ich habe zur besseren Übersicht für jedes Haus ein Schuldenblatt angelegt und da zeigt es sich, dass solche Ketten ewig fortwuchernder Schuldenlasten eigentlich nur auf wenige Bauernhöfe beschränkt sind. Solche Höfe sind Edenhausen und Aichhof bei Natters (16. u. 17. Jh.), in Mutters der heutige "Gasser", dann der ehemalige Bauhof der Sonnenburg (heute "Klarer" u. "Stippler"), der mittlere Nockhof (das heutige Alpengasthaus), das "Traxlgut" in Raitis und der "Riedwieser" in Ausserkreit.

Merkwürdigerweise sind es mit zwei Ausnahmen lauter Einödhöfe, die für 1 - 2 Jahrhunderte in so bedrängte Lage kommen. Beim Edenhauserhof lässt sich gar kein sichtbarer Grund feststellen, durch den die arge Verschuldung herbeigeführt worden sein könnte. Allerdings ist er im Jahre 1579 in Händen Michael Clarers zu Bauhofen; vielleicht hat dieser ihn aus irgend einem Grund übernehmen müssen (als Gläubiger jedoch nicht). Clarer hat seinen Bauhof bis dorthin noch unbelastet, mit der ^{II}Übernahme des damals schon wirtschaftlich sehr schwachen Edenhauser Hofes reissen die Schulden auch auf dem Bauhof ein. Vielleicht waren auch Missernten die Ursache dieses Niederganges,¹⁾ denn 1573 finden wir auf dem Edenhauser Hof eine Schuld von 31 Gulden nach Wasserburg für Getreide und 1594 eine solche von 33 Gulden nach Rosenheim für Hafer. Vom Eichhof berichtet der schon einmal genannte Nattzer Historiker aus dem Stift Wilten, Abt Johann habe den Hof im Jahre 1543 geteilt und die beiden Teile unter Vorbehalt des Grundzinses aus Geldnot verkauft. Die eine Hälfte kam um 1680 in die Hände Johanns von Böhmenstein und kam im folgenden Jahrhundert so herab, dass das Kloster um 1773 den arg verschuldeten Hof um einen sehr hohen Preis (?) zurückkaufen musste. 1792 brannte das Wohnhaus mit Stadel und Stall ab und die zugehörigen Grundstücke wurden von der bayrischen Regierung verkauft. Beim Gasser in Mutters ist gar keine Ursache ersichtlich, aus der die traurige Wirtschaftslage abgeleitet werden könnte, ebensowenig beim mittleren Nockhof; doch wurde auf dem ersteren eine Zeit lang ein Wirtshaus, oder vielmehr eine Schenke geführt (Speisen zu verabfolgen war ihm untersagt) und wir sehen an allen andern Wirtshäusern des Gebietes, in Natters, Mutters und Schupfen, dass die Wirte immer wieder mit Geldschwierigkeiten zu kämpfen haben, und zwar schon zu einer Zeit, wo das Fuhrwesen noch in schönster Blüte stand. Auf dem Traxlhof in Raitis (N^o 4) besteht die Verschuldung schon um 1550, wo die Verfachbücher gerade einsetzen, und zieht sich ohne erkenntlichen Grund durch die Jahrhunderte hin. Wir sehen, dass er bereits an Kreditwürdigkeit eingebüsst haben muss, denn er

1.) Sinnacher VII 5879 spricht von einer Missernte 1570 u. von vielen Darlehen, die der Bischof von Brixen mit päpstl. Erlaubnis gewährte.

bekommt Geld nur zu 6%, gegenüber dem üblichen Zinsfuß von 5%. Dennoch scheint diese auffallende Verschuldung (wie auch beim Riedwieser im äussern Kreitz) das Gut nicht ganz herabgebracht zu haben, denn wir sehen den Traxlhof von 1570 bis 1640 in den Händen ein und derselben Familie Lenner und den Riedwieser^{-Hof} von 1608 bis 1816 in der Familie Pfurtscheller.

Sagen uns die Quellen nur sehr selten, zu welchem Zweck ein Darlehen aufgenommen wurde, so erfahren wir doch faß immer die Stellung des Geldgebers. Und da sehen wir nun, dass die selben Bauern, die einerseits Schulden machen, andererseits auch wieder Geld auf Darlehen geben; dadurch wird das Schuldensachen in ein ganz anderes Licht gerückt und es erscheint nicht mehr als Ausdruck einer unmittelbar bedrohten wirtschaftlichen Lage. Dies gilt aber nur vom Durchschnitt, nicht von jenen oben genannten Höfen, die mit einer ganz besonders hohen Zahl von Darlehensschulden belastet erscheinen. In Natters wie in Mutters haben wir aber je einen Bauern, der viele Jahrzehnte hindurch als Geldverleiher auftritt; in Mutters Cristian Stern von 1617 bis 1652 36 mal, in Natters die "Hueben" (heute Gasthaus Scherer) dessen verschiedene~~n~~ Besitzer immer wieder als Gläubiger erscheinen. Ebenso wird bei Bauern der Umgebung Geld aufgenommen und bei Bürgern und Handwerkern in Innsbruck oder Hall. Ausserdem von den beiden Kirchen in Natters und Mutters durch deren Kirchprobste.

Verzinst wurden diese Darlehen meist in Geld, doch geben uns lange nicht alle Schuldbriefe die Höhe des Zinsfußes an, besonders in älterer Zeit. Aus einigen Hundert solcher Angaben sehen wir aber immerhin ganz deutlich, dass der Zinsfuß im allgemeinen gesunken ist. Für die Zeit von 1550 - 1600 zahlen zwei Drittel aller Darlehen, für welche ein Zinsfuß überhaupt vermerkt ist, 5%, ein Drittel 6%; zwischen 1600 und 1650 zahlen drei Viertel 5% und nur mehr ein Viertel 6%; (der Stauderwirt in Mutters mit 7% ist eine einmalige Ausnahme); in der Zeit von 1650 bis 1700 ist der Zinsfuß noch weiter gesunken: ungefähr die Hälfte zahlt 5%, drei Achtel zahlen 4%, ein Achtel 4½%, ein einziger zahlt noch 6%. Besonders auffallend ist das Sinken gegen das Jahr 1700 hin, von 1700 bis 1750 ist das Verhält-

nis $5 : 4\frac{1}{2} : 4\%$ gleich $10 : 2 : 1$. Wir sehen also, dass nach 1700 der billigste Zinsfuß von 4% wieder seltener wird. In der zweiten Hälfte des 18. Jh. werden nicht mehr so viele Schuldscheine ausgestellt und der Zinsfuß überhaupt nicht mehr vermerkt.

Im Laufe des 16. Jahrh. werden die Darlehenszinsen auch in Naturalien erstattet. Seltener kommt es vor, dass man dem Gläubiger die Nutzung eines Mahdstückes einräumt, häufiger dagegen sind Abmachungen über Zinsen in Gestalt von Getreide oder Butterschmalz. Man gab für 100 fl 8 Star Weizen, oder 10 - 16 Star Roggen, oder 20 - 25 Star Hafer; vom Butterschmalz meist ein Pfund für jeden Gulden.

Zusammenfassend können wir sagen, dass es selbst bei häufiger Aufnahme von Darlehen nur sehr selten vorkommt, dass ein Bauer zum Konkurs getrieben wird und Schulden halber seinen Hof verkaufen muss. Dass trotzdem stellenweise ein rascher Besitzwechsel auf den Höfen stattgefunden hat, soll im folgenden Abschnitt dargetan werden.

D. Besitzwechsel. Eine Übersichtliche Zusammenstellung über die Dauer, durch welche sich ein und dieselbe Familie auf einem Hofe gehalten hat, zeigt ein buntes Bild. Da sind einmal Höfe, und sie sind leider sehr zahlreich, auf denen ein konstanter Wechsel stattfindet, wo nach ein bis zwei, höchstens drei Geschlechtern schon wieder ein anderer Name erscheint, es ist ungefähr die Hälfte aller Bauernhöfe! Dann sind andere, auf denen sich eine Familie einmal durch 100 bis 200 Jahre gehalten hat, das ist ungefähr ein Viertel und das letzte Viertel sind jene, wo eine Familie sich 200 und mehr Jahre halten konnte oder wollte. Denn, wie gesagt, die Quellen melden nur selten eine erzwungene Aufgabe der Heimat. In einer Reihe von Fällen verschwindet der Familienname mangels männlicher Nachkommen, es geht das Gut auf die Tochter und den Schwiegersohn über, so z. B. zweimal beim "Loaren" in Natters, wo sich der Hof von 1536 bis 1606

in den Händen einer Familie Mayr befindet; vom letzten Mayr geht der Hof auf den Schwiegersohn Umhaus, der mit einem Stern tauscht; diese Stern besitzen den Hof von 1632 bis ca. 1860, wo er wieder in die Hände eines Schwiegersohnes kommt, dessen Nachfahren ihn heute noch besitzen.

Interessant ist nun die topographische Verteilung dieser mehr oder weniger langlebigen Bauerngeschlechter, sowie jene der Höfe mit raschem Besitzwechsel innerhalb unseres Gebietes. Grob genommen bilden die Höfe mit langen Geschlechterfolgen 2 Gruppen, deren eine im Nattrer Unterdorf, die andere im Innern Kreit liegt. Die Höfe mit auffallend raschem Wechsel der Besitzer liegen besonders dicht in Natters im Oberdorf und am Anger, sowie in Mutters. Hier sind nur wenige Bauernhöfe, die sich durch längere Generationsreihen auszeichnen, so in Natters das Haus "beim Richter" in der Nähe des Angers, auf dem die Familie der Saurwein (dieselbe Familie, die auch zwei Landrichter und einen Abt von Wilten hervorgebracht hat) vom Anfang des 15. Jh., wenn nicht länger gesessen ist, von der es um 1702 auf die Schwester des letzten Besitzers überging. Im Nattrer Oberdorf ist dann der ehemalige Hof "In der Gassen" (heute N^o 31), der von 1500 bis ca. 1700 den Burggasser gehörte; vorher werden die Besitzer einfach mit dem Taufnamen und dem Zusatz "in der Gassen" bezeichnet und es ist leicht möglich, dass es dieselbe Familie war, die dann den Familiennamen Burggasser führt. In Mutters ist es das heutige Haus N^o 32, auf dem von 1399 bis ins 18. Jahrh. die Praunegger sassen, von denen der Besitz ebenfalls auf einen Schwiegersohn überging. Von den Bauernhöfen in Raitis und Ausserkreit sind nur 4, auf denen ein stärkerer Wechsel ~~=~~ verzeichnet wird, die andern gehören dem Durchschnitt an, drei von ihnen erreichen einmal Generationsfolgen bis zu 200 Jahren. Die allerlängsten Geschlechterreihen weisen die Höfe im Innern Kreit auf, mit der einzigen Ausnahme des Stokerhofes, wo ein stärkerer Wechsel stattgefunden hat. So sassen die Holzer auf dem unteren Holzerhof (heute "Morten") von 1404 bis ca. 1750, die Mayr auf dem

Hoarashhof von ca.1500 bis 1876. Auf dem Gut beim Bachschuster (1305 Jacob in ripa) wechselt die Bezeichnung zwischen "Jacob u, dgl. im Bach" mit "Mayr im Bach" bis der Familienname Mayr übrigbleibt, der bis ca.1750 reicht. Ähnlich auf dem heutigen Weinbergerhof im Aussern Kreit: 1400 heisst es "Ulreich zer chalten Rynnen", um 1410 "Hans von der kalten Rynnen" zu Oberried", nach 1500 wechselt immerfort die Bezeichnung Weinberger mit Oberrieder bis ca.1640. Es lässt sich in solchen Fällen, wo der Hof- und der Familienname nebeneinander benutzt werden, also nicht sicher feststellen, wie weit eine Familie zurückreicht.

An dieser Stelle möge auch eine kurze Bemerkung über die Hof- und Vulgarnamen eingeschaltet werden. Eigentliche Hofnamen haben nur die Einödhöfe und sie sind fast durchwegs topographischer Natur. In Natters: (in der älteren Form) Auf der Pürg, Auf dem Plumbs, Auf der Aichen, Zu Odenhausen, Giggberg; in Mutters: zu Nock, zu Bauhofen; in Raitis: auf der Stille, zu Stickriss, auf der Scheiben, Ausserkreit: Auf der Riedwiesen, beim Lack, zur chalten Rinnen, auf der Puchen; Innerkreit: Unholdenhof, zu Holzern, Hoarach (Lenner), beim Holer (vorher im Erlach, ander Leiten), Siegeler (auf dem Graben), Bachschuster (früher AmBach) und der Burgler (Unterweges). Diese Hofnamen haben sich mit wenigen Ausnahmen von ihrer Gründung bis auf den heutigen Tag erhalten. Anders ist es mit den Vulgarnamen in den Dörfern. Hier haben wir in den ältesten Quellen wohl auch topographische Bezeichnungen, wie in Natters ein praedium auf dem puchl, etwas später ein Lehen auf dem Anger, aber, wie uns z. B. das älteste Urbar von Schäftlarn zeigt, diese Namen waren nicht eigentlich mit dem Gut verbunden, sondern dienten nur der Grundherrschaft zur Unterscheidung. Bezeichnungen wie "in inferiora parte eiusdem ville", oder "huba inferius apud ripam" usw. konnten nicht volkstümlich werden; sie waren eben nicht die lateinische Übersetzung eines gebräuchlichen Namens, sondern nur eine Art Kanzleibehelf. Übrigens sind in den meisten Urbaren die Höfe in den Dörfern überhaupt

nicht mit Namen genannt, sehr zum Unterschied von den Einödhöfen. Es heisst beispielsweise nur "zu Mutters ain ganze hueb" oder "praedium unum in Natters", höchstens kommt bei diesen Benennungen noch ein Zusatz vor, wie "quod colit Sifridus" oder so ähnlich. Später finden sich dann schon gleichbleibende Zusätze, wie "inder Gassen" oder "auf dem Püchl", aber sie machen bald dem Familiennamen Platz. Im mündlichen Verkehr wurde und wird allerdings der Familienname nicht gebraucht, aber der statt seiner verwendete Vulgärname ist etwas anderes als der Hofname bei den Einöden. Er ist nie topographischer Natur, sondern fast stets der Tauf- oder Schreibname eines früheren Besitzers, oft sogar eines solchen, der das Gut nur durch ganz kurze Zeit besessen; manchmal knüpft er an die Herkunft eines ehemaligen Eigentümers an, wie "beim Stubacher" in Natters oder "beim Ötztaler" in Mutters.

Diese letzte Feststellung führt uns noch an die Frage heran, woher denn in jenen Fällen, wo ein Gut veräußert wurde, die neuen Besitzer herkamen, soweit sie nicht aus den Dörfern selber stammten. Die Vulgärnamen geben uns selten Aufschluss, die beiden angeführten sind ja auch die einzigen derartigen unseres Gebietes; dagegen geben uns auch hier wieder die Verfaßbücher Auskunft. Einmal nennen sie bei Kaufverträgen mitunter die Herkunft des neuen Besitzers, dann lassen sich aber auch noch mittelbare Schlüsse ziehen. Wenn zum Beispiel Namen wie Geyr, Jordan, Kirchbner, die im Stubai gar nicht, oder nur höchst selten vorkommen, dagegen in zahlreichen Verfaßungen von Völs, Kematen, Perfuss und wenn sich die beiden letzterwähnten heute noch auf Grabkreuzen in Gries im Sellrain finden, dann ist uns ja der Weg ihrer Herkunft deutlich genug gewiesen. Sehr zahlreich waren aber von jeher Familiennamen, deren Ursprung auf Weiler oder Einödhöfe im innersten Stubai zurückführt. So finden sich im Laufe der letzten Jahrhunderte Namen wie Volderauer, Falbesoner, Ranalter, Gästeiger, Kartnaller und Pfurtscheller.

Es sind die weichenden Söhne der Bergbauern und ihr Nachwuchs, die, dem Vor-
rücken der Gletscher vergleichbar, langsam und stetig immer weiter talaus-
wärts rücken. Es wäre noch zu untersuchen, wie viele von ihnen endlich in
der Stadt gelandet sind. In Natters sind sie bis auf die Pfurtscheller alle
wieder ausgestorben; die Volderauer erst vor wenigen Jahren. Ebenfalls vor
kurzem starb auch ein Bauer, der sich noch erinnerte, dass seine Vorfahren
in Telfes gesessen und über Kreit, Raitis und Mutters stappweise nach
Natters vorgedrückt waren. Hier starben sie aber aus, denn der Letzte war
neben 6 Schwestern der einzige Sohn und starb mit Hinterlassung nur weib-
licher Nachkommen. Manchmal, wenn auch selten, wird die Gegend von Steinach
und das Navis als Herkunftsort Neuzugewanderter angegeben, in einem Falle
das Oetzthal. Dagegen fehlen vollständig das Unterinntal und seine Seiten-
täler. Es scheint fast ein Naturgesetz zu sein, dass die Binnenwanderung
nur talauswärts geht, nicht nur in engen Tälern, wo es kaum einen andern
Weg gibt, sondern selbst im breiten Inntal und auf seinen Terrassen.

Es wurde oben gesagt, dass zwei Gebiete durch besonders lange
Selbstbehauptung der gleichen Familie ausgezeichnet sind: das Natterer
Unterdorf und die Höfe im Innern Kreit. Bei den letzteren ist das durchaus
nicht verwunderlich. Es sind Einödhöfe mit geschlossenen Fluren von reich-
lichem Ausmass, die mit Ausnahme des Holzerhofes, der einen besonders gros-
sen Grundkomplex hatte, nie geteilt wurden und die, wenn nur überhaupt ein
männlicher Erbe vorhanden war, diesem unter allen Umständen eine auskömm-
liche Existenz sicherten. Auffallend dagegen ist der in die Augen sprin-
gende Unterschied zwischen Unterdorf und Oberdorf in Natters, Ich habe in
Kapitel II/3 einige Anhaltspunkte für meine Vermutung dargelegt, dass wir
im Unterdorf den Kern der germanischen Ansiedlung zu sehen hätten, während
die Vorbevölkerung im Oberdorf sass oder dorthin abgedrängt wurde. Es wäre
gut denkbar, dass mit dem Aussterben der Romanen nicht nur deren kleinere,
das heisst mindergut mit Grundbesitz ausgestattete Höfe, in die Hände der

einstweilen zahlreicher herangewachsenen Deutschen fielen, sondern dass zwischen diese Höfe hinein, wie auch am Rande des Angers zur Zeit des ersten Ausbaues neue Bauernstellen geschaffen wurden, die nicht so widerstandsfähig waren wie die ^{Unterschied zwischen dem} ältesten Höfe. Ein Unterdorf und den übrigen Dorfteilen hat von jeher bestanden und besteht heute noch und wirkt sich in der allerjüngsten Zeit selbst in der politischen Einstellung aus!

Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Stellung scheint nun entgegen dem Bilde, das uns die Verfachbücher zeigen, dennoch ein gewisser Zusammenhang mit der Kontinuität der Familien zu bestehen. Die Verfachbücher melden ja nur, wenn der wirtschaftliche Verfall so weit vorgeschritten ist, dass der Bauer gezwungen wird, die Heimat aufzugeben, nicht aber, wenn er, ehe dieser Punkt erreicht ist, das Gut freihändig verkauft, in der Hoffnung, irgendwo anders wieder aufwärts wirtschaften zu können.

Ueberblicken wir nun die vier Merkmale, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen wurden: Lebenshaltung, Abgaben, Verschuldung und Familienkontinuität im allgemeinen, so kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Lage nicht viel anders gewesen sein mag, wie heute. Es gab neben besser gestellten Bauern auch wieder solche, die es schwerer hatten, aber im grossen und ganzen muss die Lage als auskömmlich bezeichnet werden. Es gibt auch heute in unserem Gebiet keine "Protzenbauern", aber auch keine, die am Lebensnotwendigen Mangel leiden.

Das gesagte trifft natürlich wieder nur für die Bauern zu. Die Handwerker in den Söllhäusern sind in ihrer wirtschaftlichen Stellung sehr schwer zu erfassen. Jedenfalls steht fest, dass sie kein sehr sesshaftes Element waren. Die Söllhäuser gehen meistens nur auf den Sohn, nur selten noch auf den Enkel über. Von den Abgaben waren sie wohl zum grössten Teil befreit, Schulden finden sich aber auch bei ihnen, soweit das bei ihrer vermutlich geringen Kreditfähigkeit möglich war. Da sie ursprünglich, abgesehen von ihrem kleinen Hausgarten, keinen Grundbesitz hatten, strebten sie natürlich mit allen Kräften danach, wenigstens das eine oder andere

walzende Grundstück zu erwerben, doch konnten die Bauern, die ihnen Grund und Boden missgönnten, mit Hilfe des Lösungsrechtes ihnen oft einen Riegel vorschieben. Besonders wurde von diesem Lösungsrecht Gebrauch gemacht, wenn es einem solchen Söllhäsler einfiel, ein viertel oder ein halbes Lehen zu erwerben. Das Einspruchsrecht war auf ein Jahr befristet und innerhalb eines Jahres fand sich leicht ein Käufer oder ein "Strohmann", der mit dem Verkäufer in näherer "Blutsfreundschaft" stand, das heisst, ein Verwandter konnte binnen Jahresfrist den abgeschlossenen Kauf für nichtig erklären lassen und das betreffende Lehen oder Grundstück selber erwerben. So wurde den Söllhäsler die Erwerbung von Grund und Boden aufs äusserste erschwert, denn die Gemeinde fürchtete, wenn die Handwerker erst einmal Grundbesitz hatten, würden sie mit der Zeit auch Rechte an der Allmende beanspruchen. Tatsächlich ging ja die Entwicklung in dieser Richtung, wie schon im Abschnitt über Weide- und Holznutzung dargetan, und im Laufe der Zeit gelang es einem Teil der Söllhäsler, soviel Acker und Wiese zu erwerben, dass sie heute fast ausschliesslich von der Landwirtschaft leben können.

5. Gewerbe.

Im Kapitel II/7 wurde die Entstehung der Söllhäuser nach ihrer zeitlichen Reihenfolge dargelegt; hier soll nun von der Existenzgrundlage ihrer Besitzer die Rede sein. Wie a. a. O. ausgeführt, besaßen diese Söldner anfänglich nur ein kleines Häuschen mit einem Krautgarten; schon daraus ergibt sich, dass ihre Besitzer irgend einem Beruf nachgegangen sein müssen, auch wenn er nicht immer ausdrücklich erwähnt ist.

Wir müssen nun unterscheiden zwischen den Söllhäusern, die in den Dörfern

liegen oder kleine Häusergruppen bilden und deren Bewohner auswärts ihrem Beruf nachgingen und jenen, die an einem Bach liegen und mit einem, die Wasserkraft ausnützendem Betriebe wie Mühle, Hammerschmiede oder Lodenwalche fest verbunden sind. Die Inhaber der ersten Gruppe sind in den meisten Fällen Zimmerleute, daneben einzelne Schuster, Schneider, Sattler und Maurer.

Die ältesten gewerblichen Betriebe, die uns in den Quellen begegnen, sind die Mühlen. Um 1403 wird eine solche in Ausserkreit erwähnt, die offenbar am Sumerbach gestanden ist, aber um 1627 schon wieder abgegangen war. Auch die, um 1463 zuerst genannte Hausmühle der drei Nockhöfe ist später wieder eingegangen und erscheint in jüngeren Quellen nicht mehr. Von den 5 Mühlen am Muttrrer Bach erscheinen 3 ebenfalls im 15. Jahrh. in den Quellen, und zwar die Mühle, die zum Bauhof der Sonnenburg gehört und ganz unten an der Mündung des Muttrrer Mühlbaches in die Sill liegt, sowie zwei weiter oben im Graben zwischen Mutters und Raitis gelegene, von denen die eine, um 1462 verliehene, ausdrücklich als Älteste bezeichnet wird. Diese Mühlen im Graben gehören verschiedenen Grundherrschaften (Kloster Wilten, Kirche Mutters, Landesfürst und Herr v. Schiller) und werden als "Muss-Mühlen" bezeichnet, ohne dass aber je erwähnt wird, auf wen sich der Mühlenzwang bezieht; vermutlich wohl auf die Grundholden derselben Grundherrschaft. Später mag der Mühlenzwang ein Ende gefunden haben, während nur mehr der Ausdruck "Mussmühle" gewohnheitsmässig weitergeschleppt wurde, in früheren Zeiten muss aber der Unterschied zwischen einer "Muss-Mühle" und einer "Bauernmühle" sehr genau beachtet worden sein; nicht nur, dass in den Quellen die Mühlen jeweils mit dieser Bezeichnung genannt werden, sondern bis zum Jahre 1867 hat auch der Inhaber der Mühle an der Brücke im Graben (heute N^o 43) ausser der Mussmühle mit zwei Gängen noch eine kleine Mühle mit einem Stein für den eigenen Hausbedarf.

Die oberste Mühle war zeitweilig mit einer Lodenwalche verbunden, über deren Entstehungszeit nichts bekannt ist. Im Jahre 1721 sucht der Inhaber um Neuverleihung der Walche nach, da er sie schon 30 Jahre im Besitz habe. Jedenfalls war sie älter und einmal einige Zeit hindurch ausser Betrieb.

Im 16. Jahrh. erscheinen am Mühlbach noch zwei weitere Mühlen, so dass um diese Zeit im ganzen fünf bestehen. Eine von ihnen ist im Jahre 1718 mit einem Ölschlag verbunden "das Linset auszuschlagen", d.h. um Leinöl zu erzeugen. 1525 ist zum ersten mal die Mühle in Natters "im Prunnen am Eilepach", später "Peinerbachl" genannt. Sie ist der Probstei Amras grundrechtbar und wird niemals als Mussmühle bezeichnet.

1563 erscheint die Gärberei am Gärberbach und am Anfang des 17. Jahrhunderts hören wir dort auch von einer Hammerschmiede (1605); kurz darauf (1614) von einer Kupferschmiede am Riedbach, die aber bald wieder eingegangen sein muss, denn die Besitzer des zugehörigen Söllhauses wechseln rasch und keiner wird mehr als Kupferschmied bezeichnet.

Der Bauer von Nr 5 in Mutters wird 1627 als Besitzer einer "abgekommenen Hammerschmitten" bezeichnet, jedoch ohne jede Angabe des Ortes.

Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts werden die 3 Mühlen am Klausbach in Kreit erwähnt; zwei davon sind Bauernmühlen und an jeder je zwei Bauern beteiligt; die dritte wird als Mussmühle bezeichnet und zinst dem Landesfürsten ins Stubai Urbar. Sie gehörte 1774 noch zur Gänze zum Starken- (jetzt Stocker-)hof, ist aber 1788 bereits in 6 Teile geteilt. Unterhalb der drei Mühlen steht heute eine Sägemühle, die aber neueren Datums ist, da sie erst 1867 im Kataster erscheint. Auch am Muttrrer Mühlbach steht heute eine Sägemühle an Stelle einer der 5 ehemaligen Mahlmühlen. Von all diesen ist heute nur mehr die ehemalige Bauhof-Mühle in Gärberbach in Tätigkeit. Im Muttrrer Mühlbach muss auch im 15. Jahrh. schon eine Sägemühle gestanden sein, deren genaue Lage sich nicht mehr feststellen lässt. 1475 braucht nämlich Erzherzog Sigmund den Bach, der von der Lufens in die Saifens

hinabfliesst, für seinen dort beim Edenhauserhof angelegten Fischteich. Um die Mütterer, die diesen Bach bisher benutzt haben, dafür zu entschädigen, gestattet er ihnen "dass sy mir hinfür des pachs, genannt Mütterer Mülpach, darauf dann 3 Mülen und ain sag steen, sovil wassers, als die mülner und sagmaister zu den mülen und sag empern, zu irer nottufft künen keren, das prauchen, nuzen und niessen mögen. Doch den bemelten mülnern und sagmaistern on schaden, alles geziemblichen und angemessen." Von dieser Sägemühle verlautet sonst in den Quellen kein Wort.

Hiemit sind die gewerblichen Betriebe mit Wasserkraft erschöpft. Von den andern Handwerken, die ausser Haus auf einem Zimmerplatz oder bei einem Bau, meist aber "auf der Stöhr" ausgeübt wurden, erfahren wir nur ganz zufällig, wenn anlässlich der Besitzübergabe eines Söllhauses beiläufig erwähnt wird, dass der Besitzer Zimmermann, Maurer oder Schuhmacher sei. Auf solche Art sind im 17. Jahrh. in Natters 3 Zimmerleute, 3 Maurer und ein Rauharbeiter, in Mutters 3 Zimmerleute und ein Schuster genannt; im 18. Jahrh. in Natters 7 Zimmerleute, 2 Weber, ein Maurer und ein Schneider, in Mutters 2 Zimmerleute, 2 Weber und je ein Tischler, Maurer und Balbierer. Es müssen aber mehr gewesen sein, denn es sind damit noch lange nicht alle Söllhausler mit einem Handwerk versehen.

Ausnahmsweise wurde auch von Bauern ein Handwerk betrieben; so ist in Natters der Nastlerbauer Kirchebner als "Strumpfwürcher" bezeichnet, zwei Bauern als Zimmerleute, je einer als Schmied, als Sattler und als Weber. Diese Angaben finden sich um ungefähr 1700, doch müssen einzelne dieser Handwerke auch länger ausgeübt worden sein, denn man erinnert sich heute noch, dass es in Natters beim jetzigen Fleischer einstens "beim Sattler" geheissen; nach dem Kataster von 1867 hiess es aber damals schon "beim Wagner", ein Gewerbe, das in sonstigen Aufzeichnungen niemals erscheint.

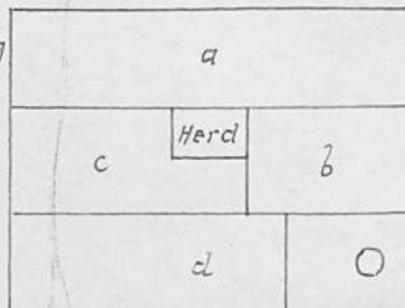
Das älteste Gasthaus unseres Gebietes ist nach den Quellen das Schupfen-Wirtshaus an der Brennerstrasse, als dessen Besitzer 1566 "Adam Rangger, wirt unter der Schupfen" genannt wird. Vor dieser Zeit heisst das Gut immer nur der Falkenhof und es deutet gar nichts auf Ausübung des Gastgewerbes hin. Im Jahre 1615 ist dann der Besitzer des heutigen Gasthofes Stauder in Mutters, Sebastian Mayr, als Wirt bezeichnet und im Kataster von 1627 der Besitzer des heutigen Sternwirtshauses in Natters, Peter Saurwein d. J. In Mutters gab es vorübergehend zwei Gaststätten; das dem Stauderwirt gegenüberliegende Bauernhaus (N^o 23) wird 1677 eine neuerbaute Wirtsbehausung genannt. Doch hat dieses Gasthaus bald darauf trotz der ausgedehnten Liegenschaften, infolge des verschwenderischen und unordentlichen Lebens seines Besitzers, mit langdauernden Geldschwierigkeiten zu kämpfen, bis ihm endlich der andere Wirt seine Schankgerechtigkeit im Jahre 1770 abkauft.

Zum Schlusse sei hier noch einer Beschäftigung gedacht, die zeitweise auch einen Mann, mehr schlecht als recht, ernährt haben mochte - die Vogelstellerei. Auf dem Höhenrücken, der nördlich von Natters mit dem Plumesköpfel beginnend gegen Westen zieht, lagen in langer Reihe die Vogelhütten, alle in Händen adliger Herren aus Innsbruck. Auf dem Plumes die Hütte des Herrn von Freysing, am späteren Jesuitenhof eine Gerechtsame mit Roggeln und Bogenfang des Grafen Künigl, dann nach Westen die Hütte des Grafen Coreth an der Stelle des heutigen Tschurtschentalerhofes, die als "auf der Aich" gelegen bezeichnet wird, auf der "Stille" die Roggel des Grafen Trojer, zwischen Eichhof und Edenhausen die "Vogelrichtstatt zu Aufhaben" des Herrn von Mersi und so weiter bis gegen Axams. Wegen der Vogelhütte zu Aufhaben, die heute nicht mehr vorhanden ist, wurde gegen Ende des 18. Jahrh. ein erbitterter Prozess zwischen dem Besitzer und der Gemeinde Natters geführt, der uns in den Betrieb einer solchen Hütte und

die Einstellung der Dorfbewohner dazu allerlei Einblick gewährt.¹⁾ Für den adligen Besitzer waren diese Vogelhütten in erster Linie ein sportlicher Zeitvertreib; wenn man auch annehmen muss, dass die zu Hunderten erbeuteten Singvögel in den Handel kamen. Als Beruf aber kam die Vogelstellerei nur für die Angestellten jener Besitzer in Betracht; doch ist aus dem in aller Kürze wiedergegebenen Prozess zu ersehen, dass die Gemeinden, zum wenigsten Natters, gar kein Verlangen danach trugen, dass sich ihre Bewohner gerade diesem Erwerb zuwandten.

Wie uns die Akten melden, wollte Herr von Mersi auf seiner Vogelhütte einen Feuerherd aufstellen und sucht beim Kreisamt um Bewilligung nach. Die Gemeinde Natters wendet ein, dass dadurch nicht nur der Holzverbrauch gesteigert würde, sondern dass auch ein bewohnbares Haus an einem so abgelegenen Ort nur einen Unterschlupf für liederliches Gesindel abgäbe. Herr von Mersi erwidert, er besitze zu seinem "Stubacherhof" (heute Gall) in Natters einen eigenen Holzteil und die Rauchfanggerechtsame brauche er um seinen acht Kindern bei ihrem Aufenthalt mit warmem Essen versorgen zu können, "auch weil die Lockvögel beim gefrorenen Wasser nit bestehen können"; auch seien in dieser Gegend schon 10 - 12 Zugtennen, die alle einen Rauchfang besitzen. Was die Beschwerde der unfreundlichen Nattrer Bauern betrifft, sei sie "von gewöhnlicher Gattung und Gewicht", denn er habe selbstverständlich im Sinn, "keinen auswärtigen Vogelfanger anzustellen, sondern einen armen Nattrer Untersassel, der sich davon ernährt." Das

- a Zimmer zum Zug und Aufbewahrung der Vögel.
- b Kammerl für die Netze
- c Küchele
- d Abtritt.



Haupt des Widerstandes sei anscheinend sein eigener Pächter. In einer Beilage gibt er eine Skizze des Hüttenprojektes. Die Gemeinde Natters bestreitet das Vorhandensein einer Finken-

1) Gem. Arch. Natters im Landesarchiv zu Innsbruck.

tennengerechtere und verlangt den Verleihbrief zu sehen. Wahrscheinlich sei es nur ein "Leimgericht", "allein ein Leimgericht und ein Vogelherd oder Finkentenne sind wie Nacht und Tag unterschieden". Aber auch wenn die Vogeltenne ~~auch~~ wirklich bewiesen würde, so folge daraus noch lange nicht, dass auch Haus und Feuerherd dabei sein müsse; andere Vogelhütten hätten auch nur ein hölzernes Gemach, das für die Zeit des Vogelfanges genügt. "warum eine neue Familie hinstiften und neue Brotfresser anpflanzen, welche der Nachbarschaft zu immer grösserer Last heranwachsen?" Ausserdem halte sein Waldteil nur zwei Morgen und hätte jetzt kein Holz. Am wenigsten Anklang findet bei der Gemeinde der Vorschlag, einen eigenen Vogelfänger anzustellen; in ihrem energischen Protest heisst es: "ob er einen auswärtigen Vogelfänger, oder einen aus unserer Gemeinde nimt, giltet gleich, jedweder nistet sich ein, stiftet Familien, macht Kinder fortzu, beschwert die Nachbarschaft und treibt ein miesiges Gewerbe, wovon niemand leben kann und unsere armen Dorfbewohner brauchen wir selbst höchst nötig zu unsrer Arbeit." Wenn man aber Tagelöhner einstellen müsse, so könne man keine Vogelfänger dazu brauchen denn diese hätten das richtige Arbeiten längst verlernt. Ein solches Beispiel sei der Weber Götsch, der weitem der tüchtigste Weber war, ein Vermögen von 1000 Talern besass und mit seinem Handwerk sich "leicht noch um 3 - 5000 fl höher erschwingen hätte können"; da er sich aber aufs Vogelstellen verlegt habe, sei er ein Bettler geworden und falle der Gemeinde zur Last.

Es scheinen aber doch die andern Vogeltennenbesitzer auch einen Mann auf ihrer Hütte gehalten zu haben, denn von der Coreth'schen Vogelhütte wird uns 1755 Paul Pitil als dort wohnhaft genannt und die Vogelhütte auf dem Plumbs (heute Villa Lehmann-Haupt) besteht 1774 schon aus einem gemauerten Häuschen mit "ein Stübele und Kellerle samt zwei Kammerlen". Im 19. Jahrhundert hat diese Vogelstellerei ein Ende.